

AMTSBLATT

der Gemeinde Südharz

mit den Ortsteilen

Agnesdorf, Bennungen, Breitenstein, Breitungen, Dietersdorf, Dittichenrode,
Drebsdorf, Hainrode, Hayn (Harz), Kleinleinungen, Questenberg, Roßla,
Rottleberode, Schwenda, Stolberg (Harz), Ufrungen, Wickerode

Jahrgang 6, Nummer 1

Samstag, den 24. Januar 2015

Januar

Wohin man schaut,
nur Schnee und Eis,
Der Himmel grau,
die Erde weiss;
Hei, wie der Wind
so lustig pfeift,
Hei, wie er in
die Backen kneift!

Doch meint er`s
mit den Leuten gut,
Erfrischt und stärkt,
macht frohen Mut.
Ihr Stubenhocker
schämet euch,
kommt nur heraus,
tut es uns gleich.

Bei Wind und Schnee
auf glatter Bahn,
Da hebt erst recht
der Jubel an.

Robert Reinick
1805-1852,
deutscher Dichter und Maler



Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen	Seite 2
Wir gratulieren	Seite 20
Aus den Ortschaften	Seite 22
Was ist wann geöffnet?	Seite 26
Informationen der Vereine	Seite 27

Besuchen
Sie auch unsere
Internetseite
www.gemeinde-suedharz.de

Amtlicher Teil

Die Verwaltung informiert

Öffentliche Bekanntmachungen

Sitzung des Sozial-, Schul-, Sport- und Kulturausschusses der Gemeinde Südharz

Hiermit lade ich zu einer **Sitzung des Sozial-, Schul-, Sport- und Kulturausschusses der Gemeinde Südharz** am Dienstag, dem 27.01.2015, um 18:00 Uhr recht herzlich ein.

Die Sitzung findet im Sitzungsraum der Gemeinde, Ortsteil Breitenstein, Breitensteiner Schulgasse 75, 06536 Südharz statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 25.11.2014
- 5 Protokollkontrolle
- 6 Informationen
- 7 Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

- 8 Personalangelegenheiten
- 9 Anfragen und Anregungen

gez. Pein

Vorsitzende des Sozial-, Schul-, Sport- und Kulturausschusses der Gemeinde Südharz

Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Südharz

Hiermit lade ich zu einer **Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Südharz** am Mittwoch, dem 28.01.2015, um 18:00 Uhr recht herzlich ein.

Die Sitzung findet im Bürgerhaus, Ortsteil Roßla, Wilhelmstraße 53, 06536 Südharz statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Bestätigung der Sitzungsniederschriften vom 26.11. und 10.12.2014
- 5 Protokollkontrolle
- 6 Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
- 7 Bekanntgabe von (amtlichen) Mitteilungen der Amtsleiter und Bürgermeister
- 8 Bericht und Stand Kommunalen Eigenbetrieb Südharz
- 9 Betreuung Gemeindewald - Einladung des Gemeindewaldverantwortlichen Herrn Thiele
- 10 Beschlussfassung der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Südharz

- 11 Beschlussfassung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Südharz zur Umlage von Verbandsbeiträgen des Unterhaltungsverbandes „Helme“
 - 12 Beschlussfassung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Südharz zur Umlage von Verbandsbeiträgen des Unterhaltungsverbandes „Selke/Obere Bode“
 - 13 Beschlussfassung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Südharz zur Umlage von Verbandsbeiträgen des Unterhaltungsverbandes „Wipper Weida“
 - 14 Beschlussfassung zur Übertragbarkeit der Aufwands- und Auszahlungsermächtigung
 - 15 Beschlussfassung über die Annahme von Spenden
 - 16 Beschlussfassung über die Auszahlung des Zuschusses an den Kommunalen Eigenbetrieb Südharz
 - 17 Beschlussfassung über den Antrag von Zuwendungen zur Erstellung eines integrierten Gemeindeentwicklungskonzeptes (IGEK)
 - 18 Informationen aus der Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“
 - 19 Anfragen und Anregungen
- ###### Nichtöffentlicher Teil
- 20 Beschlussfassung über den Verkauf von Grund und Boden im OT Roßla
 - 21 Grundstücksangelegenheiten
 - 22 Beschlussfassung zur Vergabe von Bauleistungen
 - 23 Anfragen und Anregungen

Andreas Schmidt

Vorsitzender des Gemeinderates

Sitzung des Betriebsausschusses des Kommunalen Eigenbetriebes Südharz

Hiermit lade ich zu einer **Sitzung des Betriebsausschusses des Kommunalen Eigenbetriebes Südharz** am Dienstag, dem 03.02.2015, um 18:00 Uhr recht herzlich ein.

Die Sitzung findet im Sitzungsraum, Ortsteil Rottleberode, Hüttenhof 1, 06536 Südharz statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
 - 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
 - 3 Einwohnerfragestunde
 - 4 Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 11.11.2014
 - 5 Protokollkontrolle
 - 6 Informationen der Betriebsleiterin des Kommunalen Eigenbetriebes Südharz und des Bürgermeisters
 - 7 Beschlussfassung zum Jahresabschluss des Eigenbetriebes Tourismus und Stadtwirtschaft Stolberg (Harz) für das Haushaltsjahr 2011
 - 8 Beschlussfassung zur Behandlung des Jahresgewinns/Jahresverlustes 2011 des Eigenbetriebes Tourismus und Stadtwirtschaft Stolberg (Harz)
 - 9 Anfragen und Anregungen
- ###### Nichtöffentlicher Teil
- 10 Personalangelegenheiten
 - 11 Anfragen und Anregungen

gez. Rettig

Vorsitzender des Betriebsausschusses des Kommunalen Eigenbetriebes Südharz

Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses der Gemeinde Südharz

Hiermit lade ich zu einer **Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses der Gemeinde Südharz** am Dienstag, dem 10.02.2015, um 16:00 Uhr recht herzlich ein.

Die Sitzung findet im Versammlungsraum, Ortsteil Roßla, Wilhelmstraße 4, Zimmer 301, 06536 Südharz statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 13.01.2015
- 5 Protokollkontrolle
- 6 aktuelle Sachstände zu Baumaßnahmen
- 7 Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

- 8 Stellungnahmen zu Baugesuchen
- 9 Beschlussfassung zur Vergabe von Lieferleistungen ELW Roßla
- 10 Beschlussfassung zur Vergabe von Bauleistungen Ortsdurchfahrt Rottleberode 1. und 2. Bauabschnitt
- 11 Beschlussfassung zur Vergabe von Bauleistungen
- 12 Anfragen und Anregungen

gez. Rettig

Vorsitzender des Bau- und Vergabeausschusses der Gemeinde Südharz

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Südharz

In der Gemeinderatssitzung am 26.11.2014 wurde mit nachfolgend aufgeführtem Beschluss die Jahresrechnung 2011 und die Entlastung des Bürgermeisters zur Jahresrechnung 2011 bestätigt.

- Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2011 der Gemeinde Südharz und Entlastung des Bürgermeisters, Nr. 21-103/2014

Gemäß § 120 (2) Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt wird hiermit bekannt gemacht, dass diese Jahresrechnung 2011 mit dem Rechenschaftsbericht in der Zeit vom **26.01.2015 bis 10.02.2015** in der Gemeinde Südharz, Ortsteil Roßla, Wilhelmstraße 4, 06536 Südharz während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausliegt.

gez. Rettig

Bürgermeister

Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Südharz

Präambel

Auf Grundlage der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288 ff), in Verbindung mit §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58) hat der Gemeinderat der Gemeinde Südharz in seiner Sitzung vom 29.10.2014 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie

selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) erhebt die Gemeinde Südharz – sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BauGB nicht erhoben werden können - nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Beitragspflichtigen im Sinne der § 2 und § 6 KAG-LSA, denen die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtung ein Vorteil bietet.

(2) Zu den öffentlichen Einrichtungen gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege, die Gemeindeverbindungsstraßen und die anderen Straßen im Außenbereich, die die Gemeinde für den öffentlichen Verkehr gewidmet hat.

(3) Straßenausbaubeiträge nach dieser Satzung werden für alle Maßnahmen erhoben, die der Erneuerung, der Erweiterung, der Anschaffung, der Herstellung und der Verbesserung dienen:

1. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung von vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlagen in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand;

2. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer festgestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile;

3. „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit der Anlage;

4. „Herstellung“ ist die Schaffung einer Einrichtung (Verkehrsanlage);

5. „Anschaffung“ ist die Übertragung einer Einrichtung von einem anderen Funktionsträger auf die Gemeinde Südharz gegen Entgelt, wobei der Gemeinde diese Einrichtung dann für die Inanspruchnahme durch die Grundstückseigentümer ihres Gebietes auf Dauer zur Verfügung steht.

(4) Die Gemeinde hat die später Beitragspflichtigen spätestens einen Monat vor der Entscheidung über die beitragsauslösende Maßnahme über das beabsichtigte Vorhaben sowie über die zu erwartende Kostenbelastung zu unterrichten.

(5) Beiträge werden nur erhoben, soweit die Gemeinde Baulastträger nach § 42 Straßengesetz LSA ist.

§ 2

Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlich für die beitragsfähige Maßnahme entstandenen Kosten ermittelt.

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die tatsächlichen Kosten für:

1. den Erwerb der für die Durchführung der beitragsfähigen Maßnahme erforderlichen Grundstücksflächen (einschl. aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten); hierzu zählt auch der Wert, der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Grundstücksflächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung sowie die Kosten dieser Bereitstellung;
2. die Freilegung der für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen Flächen;
3. die Beauftragung Dritter u.a. mit der Planung und Baubegleitung;
4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung

a) des Straßen-, Wege- und Platzkörpers einschl. Unterbau, Oberfläche sowie zur bestimmungsgemäßen Funktion der Anlage notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen (Niveausausgleich) einschl. die Anschlüsse an andere Anlagen und Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus; für Wege und Plätze gilt dies sinngemäß,

b) von Randsteinen und Schrammborden,

c) von Rad- und Gehwegen, auch kombiniert,

d) von Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,

e) von niveaugleichen Mischflächen,

f) von Beleuchtungseinrichtungen,

g) von Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtungen,

- h) von Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - i) von Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtung sind,
 - j) von Möblierung einschl. Blumenkübel, Sitzbänke, Brunnenanlagen, Absperreinrichtungen, Zierleuchten, Anpflanzungen und Spielgeräte, soweit diese Einrichtungen Bestandteil der Anlage und mit dem Grund und Boden fest verbunden sind.
- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand zählen auch die Aufwendungen für eine Fremdfinanzierung der in Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen sowie die Aufwendungen, die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffes in Natur und Landschaft zu erbringen sind.
- (3) Der Aufwand für
1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus, wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.
- (4) Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge können Beiträge auch für den Grunderwerb, die Freilegung und für nutzbare Teile einer Einrichtung erhoben werden (Aufwandsspaltung).
- (5) Der Aufwand kann auch für Abschnitte einer Einrichtung, wenn diese selbstständig in Anspruch genommen werden können, ermittelt werden (Abschnittsbildung).

§ 3

Vorteilsbemessung

- (1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses von dem beitragsfähigen Aufwand den Teil, der auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit oder die Gemeinde entfällt. Den übrigen Teil des Aufwandes haben die Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt für
1. Anliegerstraßen sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen 65%
 2. Haupterschließungsstraßen (Straßen mit starkem innerörtlichem Verkehr)
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten, Bushaltestellen 40%
 - b) für Rinnen und Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Beleuchtungseinrichtungen 50%
 - c) für Randsteine und Schrammborde, für Gehwege, Rad- und Gehwege als kombinierte Anlage sowie für Grünanlagen als Bestandteil der Verkehrsanlagen 50%
 - d) für Parkflächen (auch Standspuren) 60%
 - e) für niveaugleiche Mischflächen 50%
 - f) für Möblierung 50%
 3. Hauptverkehrsstraßen (Straßen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen),
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten, Bushaltestellen 30%
 - b) für Rinnen und Einrichtungen -der Oberflächenentwässerung sowie für Beleuchtungseinrichtungen 40%
 - c) für Randsteine und Schrammborde, für Gehwege, Rad- und Gehwege auch als kombinierte Anlage, sowie für Grünanlagen als Bestandteil der Verkehrsanlage 50%
 - d) für Parkflächen (auch Standspuren) 60%
 4. für Gemeindestraßen im Außenbereich 25%
 5. für Fußgängerzonen 50%
 6. für Wirtschaftswege und sonstige nicht zum Anbau bestimmte Anlagen 65%
 7. für selbstständige Gehwege einschl. Beleuchtungseinrichtungen, Rinnen und andere Einrichtungen der Niederschlagswasserbeseitigung 50%
 8. für selbstständige Parkflächen und Grünanlagen 60%
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand für den erforderlichen Grunderwerb und die notwendige Freilegung bemisst sich danach, für welche Teileinrichtung dieser erforderlich war.

(4) Die Kosten Dritter (u.a. Planung und Baubegleitung) werden im Verhältnis zu den Baukosten der jeweiligen Teileinrichtung aufgesplittet und dann mit dem angegebenen Anteil dieser Teileinrichtung auf die Beitragspflichtigen umgelegt.

(5) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als

1. Anliegerstraßen:

Straßen, Wege und Plätze, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit Ihnen verbundenen Grundstücken dienen.

2. Haupterschließungsstraßen

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Straßen nach Ziff. 3 sind.

3. Hauptverkehrsstraßen

Straßen, die dem überörtlichen Durchgangsverkehr und damit dem Ziel- und Quellverkehr außerhalb des Ortes dienen, insbesondere Bundes-, Landes-, und Kreisstraßen.

4. Gemeindestraßen im Außenbereich

Alle außerhalb der geschlossenen Ortslage verlaufenden Gemeindestraßen nach § 3(1) Nr. 3 StrG LSA

5. Fußgängerzonen

Straßen, Wege und Plätze die nach Ausbau und Kraft Widmung in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den motorisierten An- und Einliegerverkehr zugelassen ist.

6. Wirtschaftswege

Feld- und Waldwege, (sonst. öffentliche Straßen nach § 3(1) Nr. 4 StrG LSA) die überwiegend der Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken dienen.

7. Selbstständige Gehwege

Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Straße (Erschließungsanlage) sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen zugelassen ist.

(6) Zuschüsse Dritter können, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, hälftig zur Deckung der Anteile der Gemeinde verwendet werden. (KAG § 6 Abs.5)

(7) Die Gemeinde kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 4

Grundstück

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere solcher Flurstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit bilden, auch unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch, ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung.

(2) Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen. Die Gemeinde ist berechtigt, durch Stichproben die Richtigkeit der Angaben zu überprüfen und zu diesem Zwecke das Grundstück zu betreten.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Ausbaaufwands

(1) Der nach § 3 auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird auf die Grundstücke in dem Verhältnis verteilt, von denen aus die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmtem Abschnittes von ihr besteht. Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 entsprechenden Nutzungsfaktoren ergeben.

(2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstückes im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungspflichtiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen- einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs.4 BauGB- richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes;
2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs.4 BauGB besteht und die nicht unter § 5 Abs.4 fallen,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft; bei Grundstücken die nicht an die Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft;
5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 b ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Verkehrsanlage bzw. im Fall von Nr. 4 b der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

(4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die

1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder
2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung), ist die Gesamtfläche des Grundstückes bzw. die Fläche des Grundstückes zugrunde zu legen, die von den Regelungen des Abs.3 nicht erfasst wird.

§ 6

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

(1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich oder beitragsrechtlich gewerbeähnlich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Als Vollgeschosß gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosßzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,30 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschosß gerechnet.

Gebäude und bauliche Anlagen, welche die Höhe von einem Vollgeschoss unterschreiten, wird die Zahl von einem Vollgeschoss angesetzt (z.B. Garage, Fachwerkhaus). Kirchengebäude werden stets als ein Vollgeschoss behandelt.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt, jeweils bezogen auf die in § 5 Abs.(3) bestimmten Flächen, bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, (§ 5 Abs.3 Nr. 1 und Nr.2)
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 Bau NVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschosß je Nutzungsebene,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
 - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach a bis c;
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr.1a) bzw. d)-g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1b) bzw.1c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr.1b) bzw. 1c)
3. für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen (§ 5 Abs.3 Nr.3 und Nr.4), wenn sie a) bebaut sind, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse b) un bebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Abs.2 i.V. mit Abs.3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit 1. 1,5 - wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4a Bau NVO , Dorfgebietes (§ 5 Bau NVO oder Mischgebietes (§ 6 Bau NVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes gewerblich oder in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
 2. 2,0 - wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 Bau NVO), Gewerbegebietes (§ 8 Bau NVO), Industriegebietes (§ 9 Bau NVO) oder Sondergebietes (§ 11 Bau NVO) liegt.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

(1) Für die Flächen nach § 5 Abs.4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden

2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
- a) sie ohne Bebauung sind, bei
- aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167
- bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333
- cc) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau pp.) 1,0
- b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5
- c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a); 1,0
- d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt b); 1,0
- e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a); 1,5
- f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs.6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
- fa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbetreibenden dienen mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss 1,5
- fb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss für die Restfläche gilt a). 1,0
- (2) Die Bestimmungen des Vollgeschosses richten sich nach § 6 Abs.1.

§ 8 Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbständig erhoben werden für

- den Grunderwerb für die Verkehrsanlage,
- die Freilegung der Verkehrsanlage,
- die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Straßen und Wege ohne Rad-, Gehweg, Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen (Fahrbahn),
- die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Gehwege oder eines von ihnen,
- die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Radwege oder eines von ihnen,
- die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen,
- die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Oberflächenentwässerung der Verkehrsanlage,
- die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungseinrichtungen der Verkehrsanlage,
- die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Parkflächen,

- die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Grünanlagen,
- die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Möblierung.

§ 9 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) Die in Abs. 1 – 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertig gestellt sind, der Aufwand berechenbar ist und in den Fällen von Abs. 1 und 3 die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Gemeinde stehen.

§ 10 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften gem. BGB § 421 als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem und im Falle von Abs. 3 auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

§ 11 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe von 90% des voraussichtlichen Beitrages verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 12 Ablösung

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Zur Feststellung des Ablösebetrages ist der für die Ausbaumaßnahme i.S. von § 1 entstandene Ausbaufwand anhand des Ausschreibungsergebnisses, anhand des Vertragsvolumens bzw. anhand von bereits vorliegenden Unternehmerrechnungen sowie den Kosten für den Ausbau von Teileinrichtungen bei vergleichbaren öffentlichen Einrichtungen zu ermitteln und nach den Maßgaben dieser Satzung auf die Grundstücke zu verteilen, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden Einrichtung einen Vorteil bietet.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 13**Beitragsbescheid**

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 14**Fälligkeit**

Die nach dieser Satzung erhobenen Beträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 15**Billigkeitsregelung**

(1) Übergroße Wohngrundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden, sind nur begrenzt zu veranlagern oder heranzuziehen.

(2) Ausgehend von einer Durchschnittsgrundstücksgröße der Gemeinde Südharz von 780 m² gelten derartige Wohngrundstücke als übergroß, wenn deren Grundstücksgröße diese um mehr als 30% übersteigt. Die Heranziehung beschränkt sich daher auf 1014m² (Begrenzungsfläche). Diese Grundstücke werden bis zur Begrenzungsfläche mit vollen Beitrag und die nächsten 507 m² (halbe Begrenzungsfläche) mit 50% des Beitrages herangezogen.

(3) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

(4) Für Grundstücke, die zu zwei oder mehr Ausbaumaßnahmen nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können, wird die Grundstücksfläche bei der Heranziehung mit 2/3 angesetzt. Dies gilt entsprechend für Grundstücke, die zu einer Ausbaumaßnahme nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können und zusätzlich durch eine Erschließungsanlage erschlossen werden, für die Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erhoben wurden oder zu erheben sind. Dies gilt nicht für Grundstücke, die gewerblich oder beitragsrechtlich gewerbeähnlich genutzt werden sowie für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten.

Der Beitragsausfall wird von der Gemeinde getragen.

§ 16**Besondere Zufahrten**

(1) Mehrkosten für zusätzliche oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind keine Aufwendungen i.S. des § 2; auf die Anlegung durch die Gemeinde besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Die besonderen Zufahrten können auf Antrag des Grundstückseigentümers oder des Erbbauberechtigten-vorbehaltlich der aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften erforderlichen Genehmigungen-auf dessen Rechnung erstellt werden, sofern die bestehenden oder zu erwartenden Verkehrsverhältnisse dies zulassen.

§ 17**Datenerhebung, Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten

1. aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster,
2. aus dem beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern,
3. aus dem bei der Gemeinde vorliegenden bzw. den bei der Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten sowie
4. aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und §3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht bekannt geworden sind zulässig:
 - Grundstückseigentümer
 - Grundbuchbezeichnung, Eigentumsverhältnisse, Anschriften
 - Daten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke.

(2) Die Gemeinde darf sich die in Abs.1 genannten Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen. Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 18**Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Straßenausbaubeitragssatzungen der Gemeinden Agnesdorf, Bennungen, Breitenstein, Breitungen, Dittersdorf, Dittichenrode, Drebsdorf, Hainrode, Hayn(Harz), Kleinleiningen, Questenberg, Roßla, Rottleberode, Schwenda, Stadt Stolberg(Harz), Ufrungen und Wickerode außer Kraft.

Südharz, den 19.11.2014



Rettig
Bürgermeister

**Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,**

im Amtsblatt vom 13.12.2014 wurde die ab 01.01.2015 gültige „Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Südharz“ veröffentlicht. Bei der veröffentlichten Fassung, handelte es sich jedoch um einen Arbeitsentwurf, welcher durch die Beschlussfassung des Gemeinderates in der Sitzung vom 26.11.2014 an einer Stelle geändert wurde. Deshalb erfolgt hiermit die erneute Veröffentlichung der „Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Südharz“ in der beschlossenen und gültigen Fassung.

Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Südharz

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetzes – KVG LSA) vom 17.6.2014 (GVBl. LSA S. 288 ff), der §§ 1, 2, 4, 5, 13 a Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17.6.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit §§ 14, 10 Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – BestattG LSA) vom 5.2.2002 (GVBl. LSA S. 46) zuletzt geändert durch § 37 I des Gesetzes vom 17.2.2011 (GVBl. LSA S. 136) hat der Gemeinderat der Gemeinde Südharz am 26.11.2014 folgende Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Südharz beschlossen:

I. Gebührenpflicht**§ 1****Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der gemeindeeigenen Friedhöfe und seiner Einrichtungen sowie für Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2**Gebührenschildner**

(1) Schuldner der Gebühren ist, wer nach dem Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt für die Bestattung Sorge zu tragen hat oder wer die gebührenpflichtige Leistung oder die Amtshandlung veranlasst hat.

(2) In Fällen der Umbettung ist der Antragsteller gebührenpflichtig.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3**Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- oder Friedhofseinrichtung, bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes. Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 4**Stundung und Erlass von Gebühren**

Im Falle einer nachgewiesenen erheblichen Härte oder Unbilligkeit der Gebühreneinzahlung können die Gebühren auf Antrag gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.

II. Gebühren**§ 5****Graberwerb anlässlich eines Sterbefalles**

(1) Die einmalige Grabplatzgebühr anlässlich eines Graberwerbes beträgt:

(1.1.) Einzelgrabstätte	716,41 €
(1.2.) Doppelgrabstätte	1.436,80 €
(1.3.) Kindergrabstätte	713,10 €
(1.4.) Urnengrabstätte	426,35 €
(1.5.) Anonyme Grabstätte	450,87 €
(1.6.) Rasengräber	469,26 €

(2) In den einmaligen Grabplatzgebühren sind Friedhofsunterhaltungsgebühren (§ 6) für die Ruhezeit der Grabstätte enthalten.

§ 6**Jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühren je Grab**

Für Gräber, deren Nutzungsrechte vor dem 01.01.2015 begründet oder verändert wurden, werden Bewirtschaftungskosten auf die Grabstellen umgelegt.

Friedhofsunterhaltungsgebühr (FUG) je Grabstelle und Jahr 28,13

§ 7**Gebühren für Grabeinbnungen**

Die Gebühren für Grabeinbnungen durch die Gemeinde, soweit sie angeboten werden, betragen:

(1) Einebnung eines Urnen- oder Kindergrabes	72,56 €
(2) Einebnung eines einstelligen Erdgrabes	91,75 €
(3) Einebnung eines mehrstelligen Erdgrabes	130,13 €

§ 8**Sonstige Gebühren**

(1) Benutzung der Trauerhalle zur Durchführung der Trauerfeier	
(1.1.) Trauerhallen in den Ortsteilen Dittichenrode, Agnesdorf und Questenberg	90,00 €
(1.2.) Trauerhallen in den Ortsteilen Bennungen, Breitungen, Wickerode, Kleinleinungen, Hainrode, Drebsdorf, Dietersdorf, Hayn (Harz), Breitenstein, Rottleberode, Schwenda	110,00 €
(1.3.) Trauerhallen in den Ortsteilen Roßla, Stolberg (Harz), Uftungen	130,00 €
(2) Bearbeitungskosten / Sterbefall	58,16 €
(3) Genehmigung zur Errichtung und Veränderung von Grabmalen und Einfassungen	19,39 €
(4) Bearbeitung Einebnen von Grabstellen	29,08 €
(5) Bearbeitung einer Umbettung	77,55 €
(6) Gebühr für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes	19,39 €
(7) Gebühr für das Öffnen einer Urnengrabstelle, soweit angeboten	113,50 €

§ 9**Verlängerung des Nutzungsrechtes**

Die Gebühren für das Verlängern von Nutzungsrechten (Grabplatzgebühr einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühr) um ein Jahr betragen:

(1) für eine Einzelgrabstätte	28,66 €
(2) für eine Doppelgrabstätte	57,47 €
(3) für eine Kindergrabstätte	28,52 €
(4) für eine Urnengrabstätte	28,42 €

§ 10**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Südharz, den 30.12.2014



Rettig, Bürgermeister

**Satzung der Gemeinde Südharz****über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Nutzung von Mehrzweckgebäuden, Dorfgemeinschaftshäuser und Festplätzen**

Auf der Grundlage der §§ 5,8, 98 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz — KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288 ff) hat der Gemeinderat am 10.12.2014 folgende Satzung beschlossen.

§ 1**Allgemeines**

Unter Mehrzweckgebäuden und Dorfgemeinschaftshäusern sind alle Gebäude der Gemeinde Südharz zu verstehen, welche unterschiedliche Nutzungen unter einem Dach in einem Gebäude vereinen und der Bevölkerung zur gemeinschaftlichen Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

Festplätze sind öffentlich zugängliche Plätze oder Wiesen, welche für verschiedenartige Nutzungen unter freiem Himmel der Bevölkerung zur Verfügung stehen.

§ 2**Zweck und Verwendung der Mehrzweckgebäude, Dorfgemeinschaftshäuser und Festplätze**

(1) Mehrzweckgebäude, Dorfgemeinschaftshäuser und Festplätze sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Südharz. Sie dienen im Rahmen des Gemeingebrauchs vordergründig der Förderung des kulturellen, sportlichen und sozialen Gemeinschaftslebens der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Südharz sowie ortsansässigen Vereinen und Interessengemeinschaften.

(2) Um das soziale Leben in den Ortsteilen der Gemeinde Südharz zu bereichern, können die Mehrzweckgebäude, Dorfgemeinschaftshäuser und Festplätze gewerblich genutzt werden.

§ 3**Nutzer**

Die Mehrzweckgebäude, Dorfgemeinschaftshäuser und Festplätze können genutzt werden von:

- Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Südharz
- juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Schulen, Kindertageseinrichtungen und sonstigen Organisationen, an deren Arbeit ein öffentliches oder soziales Interesse besteht, sowie Parteien und Wählergruppen, welche entsprechend der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt und dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland die dort benannten politischen Ziele verfolgen,

- c) allen Vereinen und Institutionen, welche in den Ortsteilen der Gemeinde Südharz ansässig sind und einen Nutzungsvertrag gemäß dieser Satzung abgeschlossen haben,
- d) gewerblichen Nutzern, welche das Angebotspektrum in den einzelnen Ortsteilen erweitern und deren Angebot Sitte, Moral und den gesetzlichen Bestimmungen
- e) sonstigen privaten Personen.

§ 4

Zulässige Nutzungsformen

- (1) Die Mehrzweckgebäude, Dorfgemeinschaftshäuser und Festplätze können für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen oder für Einzelveranstaltungen genutzt werden.
- (2) Regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen finden innerhalb des Kalenderjahres in einem gleich bleibenden Rhythmus statt.
- (3) Einzelveranstaltungen sind in sich abgeschlossene Veranstaltungen.

§ 5

Zulassung und Umfang zur Nutzung

- (1) Die Überlassung der Räumlichkeiten in den entsprechenden Mehrzweckgebäuden und Dorfgemeinschaftshäusern für Nutzungen nach § 4 Absatz 2 erfolgt in Absprache mit dem Verwaltungsamt.

Je nach Art und Häufigkeit der Nutzung wird ein entsprechendes monatliches Nutzungsentgelt für jede einzelne Nutzergruppe festgelegt.

- (2) Für Nutzungen nach § 4 Absatz 3 werden die Räumlichkeiten durch Abschluss eines Einzelvertrages überlassen.

Dabei sind der Gegenstand der Veranstaltung und die zu erwartende Besucherzahl anzugeben.

Der Einzelvertrag ist der Verwaltung rechtzeitig vor dem Tag der Nutzung zu übergeben.

- (3) Die Vorbereitungszeit beginnt in der Regel ab dem Vortag 15.00 Uhr, soweit keine anderen Veranstaltungen oder Nutzungen am Vorbereitungstag stattfinden. Die Nachbereitungszeit endet in der Regel um 12.00 Uhr am Tag nach der eigentlichen Nutzung.

Es können bezüglich der Vor- und Nachbereitungszeiten gesonderte Absprachen mit der jeweiligen Vergabestelle getroffen werden.

- (4) Der Bürgermeister kann zur Regelung von Einzelheiten bei der Vergabe der Räumlichkeit besondere Vertragsbedingungen festlegen, welche von dieser Satzung nicht erfasst sind und dieser nicht entgegenstehen.

- (5) Die Nutzungserlaubnis umfasst nicht die für die Durchführung der Veranstaltung etwa erforderlichen behördlichen Genehmigungen Dritter.

Diese sind vom Nutzer in eigener Verantwortung und auf dessen Kosten einzuholen.

- (6) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von Räumlichkeiten besteht nicht.

§ 6

Vergabe der Räumlichkeiten

Die Vergabe der Räumlichkeiten obliegt der Vergabestelle (Verwaltungsamt/Ortsbürgermeister/beauftragter Verantwortlicher). Die Jugendklubs obliegen in der Verantwortung den Ortsbürgermeistern.

§ 7

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist jeder Nutzer der Mehrzweckgebäude, soweit er nicht von der Entrichtung der Benutzungsgebühr gemäß § 8 ganz oder teilweise befreit ist.

§ 8

Gebührenbefreiung

- (1) Ausgenommen von der vollständigen Gebührenpflicht sind Veranstaltungen der Gemeinde Südharz und ihrer Einrichtungen.
- (2) Eingetragene, gemeinnützige Vereine der Gemeinde Südharz

dürfen die Räumlichkeiten im Rahmen einer Jahreshauptversammlung gebührenfrei nutzen.

- (3) Der Bürgermeister ist ermächtigt, in besonderen Einzelfällen eine Gebührenbefreiung zu erteilen, in begründeten Fällen Zuschläge zu erheben oder eingetragene ortsansässige Vereine von pauschalen Bewirtschaftungskosten teilweise oder ganz zu befreien, soweit diese für den Erhalt der Mehrzweckgebäude/Dorfgemeinschaftshäuser/Festplätze bzw. für die Pflege und Reinigung besondere Leistungen übernehmen, welche sich entlastend auf die Bewirtschaftungskosten auswirken.

§ 9

Höhe der Benutzungsgebühren

Die Gemeinde Südharz erhebt für die Benutzung aller Mehrzweckgebäude/Dorfgemeinschaftshäuser und Festplätze Gebühren gemäß der geltenden und als Anlage 1 beigefügten Übersicht für die Beteiligung an den Betriebskosten.

Die Höhe der zu entrichtenden Benutzungsgebühren für Einzelveranstaltungen richtet sich nach der Größe der zu nutzenden Räumlichkeiten.

§ 10

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Vertragsabschluss.
- (2) Der Einzelvertrag wird nur wirksam, wenn der Nutzungsberechtigte die Nutzungsgebühr vorweg bezahlt. Davon ist nur in begründeten Ausnahmefällen abzuweichen.

§ 11

Rechte der Nutzer

Nach erfolgter Schlüsselübergabe ist der Nutzer berechtigt, Nebenräume wie Flure, Küchen und Toiletten ebenfalls mit zu nutzen.

§ 12

Pflichten der Nutzer

- (1) Sowohl bei der gebührenpflichtigen als auch bei der unentgeltlichen Nutzung der Räumlichkeiten, sind diese gereinigt zu übergeben. Das bedeutet, dass alle benutzten Räume, einschließlich Flure und Toiletten in einem sauberen Zustand zu übergeben sind. Nach Beendigung der Nutzung erfolgt die Schlüsselübergabe an die dafür beauftragte Person. Durch sie wird sichergestellt, dass der Nutzer seinen Pflichten nachgekommen ist.

Ist dies nicht der Fall, so ist der Nutzer zu einer Nachreinigung verpflichtet bzw. kann von der Gemeinde ein Reinigungsunternehmen zur Behebung der Mängel beauftragt werden.

Die dafür entstehenden Kosten hat der Nutzer der Gemeinde zu erstatten.

- (2) Der Nutzer hat eine für das jeweilige Mehrzweckgebäude/Dorfgemeinschaftshaus geltende Hausordnung zu beachten und einzuhalten.

- (3) Verbrauchsmaterialien (Papierhandtücher, Toilettenpapier etc.) sind vom Nutzer entsprechend Verbrauch zu ersetzen.

§ 13

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Gemeindeverwaltung Südharz ist berechtigt, die für die Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben, zu verarbeiten und elektronisch zu speichern.

- (2) Die Aufbewahrungsfristen richten sich nach den datenschutzrechtlichen Vorschriften.

§ 14

Haftungsausschluss

- (1) Die Nutzer übernehmen unter Verzicht auf jeglichen Rückgriff gegen die Gemeinde die volle Haftung für alle Personen- und Sachschäden, die aus der Nutzung entstehen. Verschulden Dritter, wie etwa durch Gäste, Mitglieder von Vereinen u.d.g. wird als eigenes Verschulden angerechnet.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, durch den Nutzer entstandene Sachschäden, die nicht behoben wurden, auf Kosten des Nutzers beheben zu lassen.

(3) Bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorschriften oder Missachtung der Benutzungs- und Gebührenordnung kann die Gemeinde das Nutzungsrecht sofort entziehen.

§ 15

Sprachliche Gleichstellung

Wird ein Amt oder eine Funktion von einer Frau wahrgenommen, gilt die jeweilige Amts- oder Funktionsbezeichnung in weiblicher Form.

§ 16

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Südharz, den 12.12.2014



Ralf Rettig
Bürgermeister



Anlage 1 zur Satzung für die Nutzung von Mehrzweckgebäuden, Dorfgemeinschaftshäusern und Festplätzen

	natürliche Personen und Vereine mit Sitz in der Gemeinde Südharz	Vereine mit Sitz in der Gemeinde Südharz für Veranstaltungen mit Eintritt	Fremdnutzer und gewerbliche Nutzung	Bemerkung	Bezeichnung, Anschrift
Dittichenrode	75,00 €	100,00 €	150,00 €		Wanderstützpunkt, Dorfstraße 36
Breitungen	50,00 €	75,00 €	100,00 €		Alte Schule, Breitung Oberdorf 19
Wickerode	150,00 € 30,00 €	200,00 € 50,00 €	250,00 € 75,00 €	Saal Feuerwehraum	Freizeitzentrum, Auf der Hütte 5
Kleinleinungen	100,00 €	150,00 €	200,00 €	Saal	Kleinleinungen, Am Ring 1
Dietersdorf	100,00 € 60,00 €	150,00 € 85,00 €	200,00 € 120,00 €	Saal Thekenraum	Bürgerhaus, Vordere Dorfstraße 16
Hayn	150,00 € 50,00 €	200,00 € 75,00 €	250,00 € 100,00 €	Saal ehemalige Gaststätte	Kulturzentrum, Roßlaer Straße 15
Breitenstein	100,00 €	150,00 €	200,00 €		Mehrzweckgebäude, Am Schützenplatz
Schwenda	100,00 €	150,00 €	200,00 €		Haus des Gastes, Alte Hauptstraße 2
Uftrungen	150,00 € 75,00 €	200,00 € 100,00 €	250,00 € 150,00 €	Saal Kaffeestube	Heerstall, Heerstall 2a

Festplätze - Wasser und Energie nach Verbrauch

Gemeinderäume - private Feier (Einzelveranstaltung) 30,00 €
 - Nutzung durch Gruppen/Vereine
 bis zu 2mal im Monat 15,00€ pro Monat und Nutzergruppe
 bis zu 4mal im Monat 25,00 € pro Monat und Nutzergruppe
 ab 5mal im Monat 37,50 € pro Monat und Nutzergruppe

Bei mehrtägigen Großveranstaltungen, die durch ortsansässige, gemeinnützige Vereine veranstaltet werden (z. B. Dorf-/Sommerfest, Kirmes u.ä.), ist das Nutzungsentgelt vor Beginn der Veranstaltung auf Antrag gesondert festzulegen.

Bei einzelner Nutzung der o.g. Festsäle durch die Vereine in Vorbereitung auf Veranstaltungen (z.B. Generalprobe) wird pro Nutzungsstunde ein Betrag von 5,00 € erhoben.

Für die Nutzung der Jugendklubs in der Gemeinde Südharz (Breitungen, Wickerode, Hainrode, Dietersdorf, Hayn, Schwenda) wird in Absprache mit den Ortsbürgermeistern je nach Häufigkeit und Dauer der Nutzung ein Anteil an den Betriebskosten festgelegt.

Satzung der Gemeinde Südharz für die Benutzung der Sportstätten der Gemeinde Südharz

Auf der Grundlage der §§ 5,8, 98 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288 ff) sowie in Verbindung mit dem Gesetz über die Förderung des Sports im Land Sachsen-Anhalt (Sportförderungsgesetz - SportFG) vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA 2012, 620), beschließt der Gemeinderat Südharz in seiner Sitzung am 10.12.2014 folgende Satzung für die Benutzung der Sportstätten in der Gemeinde Südharz.

§ 1

Geltungsbereich

Sportstätten im Sinne dieser Satzung sind sportliche Trainings- und Wettkampfstätten sowie Sportlerheime (einschl. Wirtschafts- und Sanitärbereiche), die sich im Eigentum der Gemeinde Südharz befinden.

Darunter fallen in der Gemeinde Südharz:

(1) Sporthallen

- Bennungen
- Hayn
- Roßla
- Rottleberode (inkl. Leichtathletikanlage)
- Stolberg

(2) Sporträume

- Roßla
- Schwenda
- Ufrungen

(3) Sportplätze

- Bennungen
- Breitungen
- Dietersdorf
- Hayn
- Roßla (2)
- Rottleberode
- Ufrungen
- Stolberg

(4) Sportlerheime

- Bennungen
- Breitungen
- Roßla
- Ufrungen
- Stolberg

(5) Tennisplätze

- Breitenstein
- Hainrode

(6) Kegelhalle

- Roßla

(7) kommunales Schützenhaus

- Ufrungen

§ 2

Zweckbestimmung

(1) Die Sportstätten stehen den Kindertageseinrichtungen, Grundschulen, Sportvereinen und Freizeitgruppen der Gemeinde Südharz für Übungszwecke und Wettkampfveranstaltungen zur Verfügung. Auch für eine gewerbliche sportbezogene Nutzung sowie für Sportvereine und Freizeitgruppen anderer Kommunen besteht die Möglichkeit der Bereitstellung dieser Sportstätten.

Die Benutzung der Sportstätten schließt die Nutzung der dazugehörigen Umkleide-, Sanitär- und Sportgeräteräume ein.

Umfang und Art der Nutzung sind für die einzelnen Sportstätten im Antrag auf Sportstättennutzung vom jeweiligen Antragsteller anzugeben. Im Rahmen des § 3 Abs. 2 der Satzung bedarf es der Zustimmung der Gemeinde Südharz.

(2) Wenn die Belange der Schulen und insbesondere der Unterrichtsablauf nicht beeinträchtigt werden, können im Einzelfall

die Sportstätten auch für andere Nutzer zur Verfügung gestellt werden: z.B. für

- Trainings- und Wettkampfbetrieb der Sportvereine
- Vereinsfeste

Diese Aufzählung ist nicht abschließend, durch die Gemeinde Südharz kann nach Prüfung des Einzelfalles eine anderweitige Nutzung zugelassen werden.

§ 3

Grundsätze der Sportstättennutzung

(1) Die Sportstätten werden

- zur regelmäßigen Nutzung überlassen
- für einzelne Veranstaltungen überlassen

(2) Die Benutzung der Sportstätten bedarf einer schriftlichen Zustimmung durch die Gemeinde Südharz.

(3) Die Benutzungszeiten für Sportstätten werden auf der Grundlage vorliegender Anträge im Benutzungsplan festgelegt (maximale Benutzungszeit 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr).

Bei der Erarbeitung des Benutzungsplanes wird nach folgender Reihenfolge verfahren:

1. Kindertagesstätten-/Schulsport
2. Vereinssport mit regelmäßigem Trainings- und Wettkampfbetrieb
3. Freizeitsport

Der Einordnung des Kinder- und Jugendsports ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

(4) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Sportstätte besteht nicht.

Die Gemeinde Südharz ist berechtigt, eine erteilte Zustimmung in begründeten Fällen ganz oder vorübergehend zurückzunehmen, ohne dass hieraus Ersatzansprüche abgeleitet werden können.

Insbesondere gilt dies für:

- Verstöße gegen die Sportstättenatzung
- Kommunale Veranstaltungen
- Havarien

(5) Bei regelmäßiger Sportstättenbenutzung erfolgt die Erstellung des Belegungsplanes (mindestens) halbjährlich für den Schulbetrieb sowie entsprechend des Trainings- und Wettkampfbetriebes der Vereine.

Der 1. August ist Beginn des neuen Trainings- und Wettkampfbetriebes.

(6) Anträge für Sportstättenbenutzung sind

- a) bei regelmäßiger Benutzung bis 30.07. für das nachfolgende Trainings- und Wettkampfbetriebes bei der Gemeinde Südharz zu stellen (außer Schulsport);
- b) für einzelne Veranstaltungen bis spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der Gemeinde Südharz schriftlich einzureichen.

Liegen mehrere Anträge für ein und dieselbe Sportstätte zum gleichen Zeitpunkt vor, haben eingetragene Sportvereine der Gemeinde Südharz generell Vorrang, wenn die Belange des Schulsportes abgesichert sind.

Dem Punktspielbetrieb sowie dem geplanten Wettkampfbetrieb in den verschiedenen Sportarten ist eine besondere Stellung einzuräumen.

§ 4

Verwaltung und Bewirtschaftung der Sportstätten

(1) Sporthallen

Die Sporthallen werden durch die Gemeinde Südharz verwaltet. Die Gemeinde übernimmt die Betriebskosten.

Gemäß der derzeit geltenden und als Anlage beigefügten Gebührenordnung werden für die Überlassung Gebühren für die Beteiligung an den Betriebskosten erhoben.

Da in den Ortsteilen Hayn und Rottleberode kein Sportlerheim zur Verfügung steht, werden pro Nutzung des jeweiligen Sportplatzes eine Nutzungsgebühr für die Sporthalle i.H.v. 2 Stunden erhoben.

(2) Sporträume

Die Sporträume werden durch die Gemeinde Südharz verwaltet. Die Gemeinde übernimmt die Betriebskosten.

Gemäß der derzeit geltenden und als Anlage beigefügten Gebührenordnung werden für die Überlassung Gebühren für die Beteiligung an den Betriebskosten erhoben.

(3) Sportplätze

Für die Bewirtschaftung der Sportplätze ist jeweils ein vertraglich gebundener Verein verantwortlich.

Jeder Verein übernimmt spätestens mit Stichtag 01.01.2016 alle anfallenden Kosten (u.a. Flutlicht, Rasenmähd,...).

Der Verein hat die entsprechende Technik und Benzin vorzuhalten.

Der Verein übernimmt für Kleinreparaturen bis zu einer Wertgrenze von 300 € (brutto) pro Jahr und Sportplatz die Kosten.

Der Verein erhält im Falle einer Nutzung durch Dritte die Einnahmen.

(4) Sportlerheime

Die Sportlerheime werden von den jeweils vertraglich gebundenen Vereinen verwaltet und bewirtschaftet.

Der Verein übernimmt sämtliche Betriebskosten.

Der Verein erhält im Falle einer Nutzung durch Dritte die Einnahmen.

Die für die Art des Betriebes erforderlichen Genehmigungen sind vom Verein einzuholen und vorzuhalten.

(5) Tennisplätze

Die Tennisplätze liegen, soweit vorhanden, in der Bewirtschaftung der jeweils vertraglich gebundenen Vereine.

Ist kein ortsansässiger Verein vorhanden, obliegt die Vergabe und Bewirtschaftung bei der Gemeinde.

(6) Kegelhalle

Die Kegelhalle liegt in der Bewirtschaftung des vertraglich gebundenen Vereins.

Der Verein übernimmt sämtliche Betriebskosten.

Die für die Art des Betriebes erforderlichen Genehmigungen sind vom Verein einzuholen und vorzuhalten.

(7) kommunales Schützenhaus

Das kommunale Schützenhaus liegt in der Bewirtschaftung des vertraglich gebundenen Vereins.

Der Verein übernimmt sämtliche Betriebskosten.

Die für die Art des Betriebes erforderlichen Genehmigungen sind vom Verein einzuholen und vorzuhalten.

§ 5**Allgemeine Benutzungsvorschriften**

(1) Jede Sportstätte darf nur für den genehmigten Zweck während der zugewiesenen Zeiten benutzt werden. Darin ist die Zeit für Umkleiden und Aufräumungsarbeiten enthalten.

(2) Die Sportstätten dürfen nur in Anwesenheit eines von den Nutzern einzusetzenden verantwortlichen Leiters bzw. Übungsleiters benutzt werden.

Durch die einzelnen Nutzer sind Verantwortliche zu nennen, die für die Einhaltung der Ordnung und Sauberkeit sorgen sowie notwendige Schlüssel erhalten können.

(3) Die überlassenen Anlagen und Gegenstände sind vom Nutzer pfleglich zu behandeln. Der Hallenboden ist ausschließlich mit sauberen zulässigen Sportschuhen, die nicht zur Beschädigung des Hallenbodens führen und nicht auf der Straße benutzt werden, zu betreten.

(4) Jeder nutzende Verein ist dazu verpflichtet mindestens halbjährlich einen Arbeitseinsatz durchzuführen. Dabei sind alle dem Nutzer zugänglichen Räumlichkeiten (u.a. Umkleide-, Funktions-, Geräteräume) und Außenanlagen in einen gründlichen und geordneten Zustand (einschl. Decken, Wände, Lampen etc.) zu versetzen. Bei Nichteinhaltung ist der Bürgermeister ermächtigt Sanktionen (Geldstrafe, Sperrung der Anlage, etc.) zu erlassen.

(5) Räume, Anlagen, Sportgeräte und Inventar sind nach Beendigung der Veranstaltung bzw. Übungszeit im ordnungsgemäßen Ausgangszustand zu verlassen. Auf besondere Sauberkeit ist in den sanitären Einrichtungen zu achten.

(6) Beauftragte der Gemeinde Südharz haben jederzeit Zutritt zu den Sportstätten. Ihren Aufforderungen zur Gewährleistung von Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit ist unverzüglich nachzukommen.

(7) Die Vereine und übrigen Nutzer sind verpflichtet, die Sportstättenbelegungsbücher ordnungsgemäß zu führen; deren regelmäßige Kontrolle obliegt der Gemeinde Südharz.

(8) Bei Zuwiderhandlung können die Schlüssel zu den Einrichtungen durch die Gemeinde eingezogen werden.

§ 6**Besondere Vorschriften für Veranstaltungen**

(1) Die für eine Veranstaltung bzw. Wettkampf notwendige Vorbereitung ist vom Nutzer zu erbringen.

Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Südharz.

Nach der Veranstaltung ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.

(2) Der Nutzer hat einen ausreichenden Ordnungsdienst zu stellen und ist für die Sicherheit während der Veranstaltung verantwortlich.

§ 7**Haftung**

(1) Die Nutzung der Sportstätten geschieht auf eigene Gefahr der Nutzer und in deren alleiniger Verantwortung.

(2) Die Gemeinde Südharz wird von Ersatzansprüchen freigestellt, die von den Nutzungsberechtigten oder Dritten, insbesondere wegen Körperschäden, Sachschäden oder wegen des Verlusts von Sachen geltend gemacht werden.

Es sei denn, dass der zum Ersatz verpflichtende Umstand auf Verschulden der Gemeinde zurückzuführen ist.

(3) Der Veranstalter einer Sport- bzw. Wettkampfveranstaltung haftet gegenüber der Gemeinde Südharz auch für Schäden, die durch Dritte verursacht werden.

(4) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die an Sportstätten, deren Zubehör sowie den genutzten Arbeitsgeräten und Arbeitsmaterialien in Folge unsachgemäßen Gebrauchs auftreten. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Gemeinde Südharz als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB.

(5) Die Nutzer sind verpflichtet, Beschädigungen und Zerstörungen der Sportstätten, deren Zubehör sowie der genutzten Arbeitsgeräte und Arbeitsmaterialien unverzüglich dem verantwortlichen Platz- bzw. Hallenwart oder dem Bau-/ Ordnungsamts mitzuteilen. Unterbleibt im Falle einer Beschädigung oder Zerstörung die vorgenannte Anzeige, haftet derjenige Nutzer, der die Sportstätten und Geräte zuletzt unbeanstandet genutzt hat. Es sei denn, er weist nach, dass er nicht der Verursacher der Beschädigung bzw. Zerstörung war.

§ 8**Gebühren für die Benutzung der Sportstätten**

Die Gemeinde Südharz erhebt für die Benutzung aller im § 4 genannten selbstverwalteten Bereiche Gebühren gemäß der geltenden und als Anlage beigefügten Gebührenordnung für die Beteiligung an den Betriebskosten.

Bei allen anderen in § 4 genannten Bereichen, erheben die Vereine etwaige Entgelte.

Die Höhe der Gebühren für die Benutzung der Sportstätten kann bei Notwendigkeit zu jeder Zeit durch eine Satzungsänderung korrigiert werden.

§ 9**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Anlage: Gebührenordnung

Südharz, den 12.12.2014



Ralf Rettig
Bürgermeister



Anlage zur Satzung für die Benutzung der Sportstätten der Gemeinde Südharz

Gebührenordnung Im Sinne § 1 und § 4 der Satzung für die Benutzung der Sportstätten der Gemeinde Südharz

- Die Sportstätten stehen für den Kindertagesstätten- und Schulsport kostenfrei zur Verfügung.
- Gemeinnützige Sportvereine und Fremdnutzer zahlen für Trainings- und Wettkampfanstellungen nachfolgend aufgeführte Gebühren als Beteiligung an den Betriebskosten:

Auflistung Sportstätten

Sportplatz	Turn-Sporthalle	Sportlerheim	Tennisplatz	Sportraum	kommunales Schützenhaus	Kegelhalle
Bennungen Breitungen Dietersdorf Hayn Roßla (2) Rottleberode Ufrungen Stolberg	Bennungen Hayn Roßla Rottleberode Stolberg	Bennungen (2) Breitungen Roßla Ufrungen Stolberg	Breitenstein Hainrode	Roßla Schwenda Ufrungen	Ufrungen	Roßla
8 (9)	5	5 (6)	3	3	1	1

Vorschlag zur Nutzung:

	Vereine mit Sitz in der Gemeinde Südharz	
	pro Stunde	Fremdnutzer pro Stunde pro Tag
Turn- und Sporthalle		
Zweifelderhalle	3,00 €	20,00 € 100,00 €
-pro Leichtathletikanlage*	3,00 €	10,00 € 50,00 €
Einfelderhalle	3,00 €	10,00 € 50,00 €
Sportraum	3,00 €	10,00 € 50,00 €
Tennisplatz	0,00 €	5,00 € 25,00 €

*zu den Leichtathletikanlagen gehören:

Weitsprunganlage, Hochsprunganlage, Stabhochsprunganlage, Hammerwurfanlage, Diskusanlage, Kugelstoßanlage, Speerwurfanlage, Rundlaufbahn

- Ausrichter von Veranstaltungen, für welche Eintrittsgelder erhoben werden, zahlen die 3fache Gebühr.
- Die Abrechnung für genutzte Zeiten erfolgt
 - bei regelmäßiger Nutzung durch die Sportvereine gemäß Sportstättenbelegungsbuch halbjahresmäßig zum 31.01. / 31.07.
 - bei Einzelveranstaltungen im Voraus
- Der Bürgermeister ist ermächtigt Vereinen, auf Antrag und nach Vorlage aller Einnahmen und Ausgaben, in besonders schwierigen finanziellen Situationen die Nutzungsgebühr zu erlassen bzw. einen einmaligen finanziellen Zuschuss zu gewähren.

Südharz, den 12.12.2014



Ralf Rettig
Bürgermeister



Schulanmeldungen für das Schuljahr 2016/17 in der Gemeinde Südharz

Für die Geburtsjahrgänge ab 01.07.2009 - 30.06.2010 finden die Schulanmeldungen wie folgt statt:

„Südharz-Grundschule“ Agnesdorferstraße 30-31, 06536 Südharz OT Roßla
(Schulanfänger aus den OT Roßla, Agnesdorf, Bennungen, Breitungen, Dittichenrode, Questenberg, Wickerode)

Montag, den 02.03.15 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag, den 03.03.15 08.00 Uhr bis 11.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Für Rückfragen steht Ihnen die Schulleiterin Frau Augustin telefonisch unter der Rufnummer 03465190962 zur Verfügung.

Grundschule „Thyratal“ Neue Straße 3, 06536 Südharz OT Rottleberode
(Schulanfänger aus den OT Rottleberode, Ufrungen)

Montag, den 16.02.15 11.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Mittwoch, den 18.02.15 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag, den 19.02.15 11.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Montag, den 23.02.15 11.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Für Rückfragen steht Ihnen die Schulleiterin Frau Zeumer telefonisch unter der Rufnummer 034653 382 zur Verfügung.

**Grundschule „Harzschule“ Rinderplatz 6,
06536 Südharz OT Hayn**

(Schulanfänger aus den OT Stolberg, Breitenstein, Hayn, Schwenda, Dietersdorf und aus den OT der Stadt Sangerhausen Rotha, Wolfsberg, Horla, Breitenbach)

Montag, den 23.02.15 08.00 Uhr bis 13.30 Uhr
Dienstag, den 24.02.15 08.00 Uhr bis 13.30 Uhr
Mittwoch, den 25.02.15 08.00 Uhr bis 13.30 Uhr
Donnerstag, den 26.02.15 08.00 Uhr bis 13.30 Uhr
 und nach Vereinbarung.

Für Rückfragen steht Ihnen die Schulleiterin
 Frau Schmidt
 telefonisch unter der Rufnummer 034658 21615
 zur Verfügung.

Die Schulanmeldungen für die Schulanfänger aus der Gemeinde Südharz, OT Drebsdorf, Kleinleinungen, Hainrode, in der Grundschule in Großleinungen findet am Donnerstag, den 19.02.15 in der Zeit von 13.00 bis 16.00 Uhr statt.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Schnelle Fachbereich Kindertagesstätten und Schulverwaltung bei der Stadt Sangerhausen zur Verfügung (Telefon: 03464 565412)

Zur Schulanmeldung bringen Sie bitte die Geburtsurkunde des Kindes mit.

Südharz den 15.12.14

Gemeinde Südharz
 Bau-/Ordnungsamt/Soziales

**Bekanntmachung des Eigenbetriebes
 Tourismus und Stadtwirtschaft
 der Gemeinde Südharz**

Jahresabschluss 2009 des Eigenbetriebes Tourismus und Stadtwirtschaft Stolberg (Harz)

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz hat in seiner Sitzung am 27.11.2013 (Beschluss-Nr. 21-684/2013) den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2009 für den Eigenbetrieb Tourismus und Stadtwirtschaft Stolberg (Harz) wie folgt festgestellt:
 Bilanzsumme: 16.899.492,93 EUR

davon entfallen auf der Aktivseite auf:
 das Anlagevermögen 16.403.794,92 EUR
 das Umlaufvermögen 495.698,01 EUR
 Rechnungsabgrenzungsposten 0,00 EUR
 davon entfallen auf der Passivseite auf:
 das Eigenkapital 2.748.500,41 EUR
 Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen 12.280.254,75 EUR
 Rückstellungen 384.145,86 EUR
 Verbindlichkeiten 1.486.591,91 EUR
 Jahresverlust 210.198,31 EUR
 Summe Erträge 1.907.908,02 EUR
 Summe Aufwendungen 2.118.106,33 EUR

2. Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz hat in seiner Sitzung am 27.11.2013 (Beschluss-Nr. 21-685/2013) die Behandlung des Jahresergebnisses folgendermaßen beschlossen:

Das Jahr 2009 schließt mit einem Fehlbetrag in Höhe von 210.198,31 EUR ab. Dieser Fehlbetrag soll unter Bezugnahme auf § 13 Abs. 5 Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Der Jahresabschluss 2009 ist durch das Wirtschaftsprüferbüro Henschke & Partner GbR Halle geprüft worden und mit nachfolgendem Bestätigungsvermerk versehen.

Durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Mansfeld-Südharz ergeht nachfolgender Feststellungsvermerk.

3. Offenlegung des Jahresabschlusses 2009

Der Jahresabschluss zum 31.12.2009 und der Rechenschaftsbericht des Haushaltsjahres 2009 liegen beim Kommunalen Eigenbetrieb Südharz im Hüttenhof 1, 06536 Südharz, OT Rottleberode, als Rechtsnachfolger, in der Zeit vom 26.01. bis 06.02.2015 (montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bestätigungsvermerk

Ich habe den Jahresabschluss — bestehend aus Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung, Anhang sowie Rechenschaftsbericht — unter Einbeziehung der Buchführung des Eigenbetriebes Tourismus- und Stadtwirtschaft der Stadt Stolberg (Harz) für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2009 bis 31. Dezember 2009 geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss, Rechenschaftsbericht und Anhang nach der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik und der Gemeindeordnung LSA liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung.

Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach §§ 130 f. GO LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDVV) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts.

Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für mein Prüfungsurteil bildet.
 Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes.“

Eine Verwendung des obigen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf meiner vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor meiner erneuten Stellungnahme, sofern hierbei mein Bestätigungsvermerk zitiert oder auf meine Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Halle/Saale, den 23. Januar 2013


 Das Attest (F1) muss mit dem Brief
 verschlossen sein

Henschke und Partner GbR
 Wirtschaftsprüfer - Steuerberater

Vermerk des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss per 31.12.2009 des Eigenbetriebes Tourismus- und Stadtwirtschaft Stolberg (Harz)

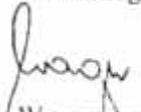
Zusätzlich zum Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers vom 23. Januar 2013 macht das Rechnungsprüfungsamt auf folgende Sachverhalte, die sich aus dem Prüfbericht zum Jahresabschluss 2009 und aus eigenen Prüfungshandlungen ergeben, aufmerksam.

- Die finanzielle Abrechnung zwischen der Stadt Stolberg und ihrem Eigenbetrieb erfolgte im Berichtsjahr umfangreich auf der Basis von Verrechnungen, die die ehemalige Betriebsleiterin mit der Kämmerei der damaligen Verwaltungsgemeinschaft Südharz abgestimmt hat. Der für die Buchung der Verrechnungen erforderliche Belegzwang ist in einem erheblichen Umfang nicht gewährleistet und daher zu bemängeln.
- Die Aufstellung des Jahresabschlusses konnte aufgrund der personellen Veränderungen im Eigenbetrieb nur mit Hilfe externer Berater erfolgen. Auf Mängel beim nunmehr geprüft vorliegenden Jahresabschluss, wie die Anwendung verbindlicher Muster bei den Teilfinanzrechnungen Teil B, die Vollständigkeit der Angaben im Anhang und im Rechenschaftsbericht lt. §§ 47 und 48 GemHVO Doppik wird hingewiesen. Dies gilt es beim Jahresabschluss 2010 nunmehr abzustellen bzw. zu beachten.
- Zum Nachweis einzelner Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Teil B der Teilfinanzrechnungen bedarf es der Festsetzung einer Wertgrenze durch den Gemeinderat. Soweit dies nicht erfolgt, ist die Vollständigkeit der Angaben detailliert zu beachten.
- Die terminliche Einhaltung gesetzlicher Vorgaben und vertraglich getroffener Regelungen zu den Jahresabschlüssen wurde bisher durch den Eigenbetrieb nicht gewährleistet. Mit Unterstützung durch externe Berater erfolgt im Eigenbetrieb seit Dezember 2011 die Aufarbeitung der Jahresabschlüsse. Es sind noch erhebliche Anstrengungen erforderlich, den gesetzlichen Zeitrahmen gemäß § 108a Abs. 1 GO LSA von der Aufstellung des Jahresabschlusses (innerhalb von vier Monaten nach Ende des Haushaltsjahres) bis zum Beschluss des Gemeinderates (bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres) in den Folgejahren gewährleisten zu können. Gegenwärtig erfolgt die Aufarbeitung der Anlagenbuchhaltung in Vorbereitung der Erstellung des Jahresabschlusses 2010.
- Die Anforderungen an die eingesetzte Buchhaltungssoftware gemäß § 12 GemKVO Doppik erfüllt der Eigenbetrieb bisher noch nicht. Die entsprechenden Regelungen sind durch die Betriebsleiterin zu treffen.
- Die lt. GemKVO Doppik erforderlichen ergänzenden Regelungen in Form von Dienstanweisungen für den inneren Ablauf, z. B. zur ordnungsgemäßen und sicheren Abwicklung des Rechnungswesens (hinsichtlich der Übertragung von Zuständigkeiten, der Organisation von Geschäftsabläufen und zur Kassensicherheit) wurden bisher noch nicht getroffen und bedürfen daher unverzüglich der Erarbeitung.
- Die Kassenaufsicht entsprechend §§ 39 ff. GemKVO Doppik wurde bisher nicht wahrgenommen. Hier sind unverzüglich Maßnahmen durch die Gemeinde Südharz zu ergreifen, um die Kassensicherheit zu gewährleisten und um die dazu notwendige Kontrolle zu dokumentieren.
- Sitzungen des Betriebsausschusses fanden in den Jahren 2006 bis 2009 nicht statt. Stattdessen hat der Stadtrat der Stadt Stolberg (Harz) die Aufgaben des Betriebsausschusses mit wahrgenommen. Die Regelungen zu den Aufgaben des Betriebsausschusses im § 9 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) fanden keine Beachtung (z. B. die Pflicht zur Vorberatung aller Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten sind oder die Alleinzuständigkeit des Betriebsausschusses zur Entscheidung über die Geschäftsordnung).

- Erstmals wurden im Jahr 2009 Rückstellungen für Mehr- bzw. Überstunden gebildet, die per 31.12.2009 mit 3.992 Stunden angegeben sind. Das sind bei 22 Beschäftigten des Eigenbetriebes stichtagsbezogen durchschnittlich 181 Stunden pro Beschäftigten. Es sind dringend innerbetriebliche Regelungen zu Mehrarbeit bzw. Überstunden im Rahmen der Bestimmungen des TVöD erforderlich. Dabei sind Maßnahmen einzuleiten, um die angesammelten Überstunden in einem vertretbaren Zeitrahmen auszugleichen. Die Personalvertretung ist dabei (falls vorhanden) einzubeziehen.
- Die Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten ergeben sich nach wie vor aus der Geschäftsordnung vom 22.12.2005. Eine Geschäftsordnung für den zum 01.01.2013 neu gegründeten Eigenbetrieb sollte unverzüglich erlassen werden.

In Ergänzung zum Prüfbericht reichte der Wirtschaftsprüfer am 16.04.2013 die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung entsprechend den verbindlichen Mustern zu den §§ 43 und 44 GemHVO Doppik nach. Die Kopie (siehe Anlagen) ist dem Prüfbericht beizufügen.

Das RPA verweist hinsichtlich des Jahresabschlusses auf die Fertigung einer Stellungnahme zum Prüfbericht, die Beschlussfassung durch den Gemeinderat, nach Vorberatung durch den Betriebsausschuss, unter Berücksichtigung des Vorschlagsrechts des Ortschaftsrates nach § 87 GO LSA sowie die Mitteilungs- und Bekanntmachungspflichten gemäß §§ 108a und 118 GO LSA. Die Betriebsleiterin schlägt vor, den Jahresfehlbetrag von 210.198,31 EUR in den Ergebnisvortrag einzustellen. Hinsichtlich der Behandlung des Jahresfehlbetrages bedarf § 13 Abs. 5 und 6 EigBG der Beachtung, dass heißt die Beschlussfassung kann erst nach erfolgter Ausnahmezulassung durch die Kommunalaufsicht erfolgen.

Im Auftrag

 Wagner
 Kreisoberamtsrätin

Anlagen:

Ergebnisrechnung 2009
 Finanzrechnung 2009

Bekanntmachung des Eigenbetriebes Tourismus und Stadtwirtschaft der Gemeinde Südharz

Jahresabschluss 2010 des Eigenbetriebes Tourismus und Stadtwirtschaft Stolberg (Harz)

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz hat in seiner Sitzung am 29.04.2014 (Beschluss-Nr. 21-759/2014) den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2010 für den Eigenbetrieb Tourismus und Stadtwirtschaft Stolberg (Harz) wie folgt festgestellt:

Bilanzsumme:	17.983.989,55 EUR
davon entfallen auf der Aktivseite auf:	
das Anlagevermögen	16.651.015,06 EUR
das Umlaufvermögen	1.332.184,12 EUR
Rechnungsabgrenzungsposten	790,37 EUR
davon entfallen auf der Passivseite auf:	
das Eigenkapital	2.489.787,61 EUR
Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen	12.645.773,55 EUR
Rückstellungen	537.018,20 EUR
Verbindlichkeiten	2.311.410,19 EUR
Jahresverlust	258.712,80 EUR
Summe Erträge	1.836.788,28 EUR
Summe Aufwendungen	2.095.501,08 EUR

2. Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz hat in seiner Sitzung am 29.04.2014 (Beschluss-Nr. 21-760/2014) die Behandlung des Jahresergebnisses folgendermaßen beschlossen:

Das Jahr 2010 schließt mit einem Fehlbetrag in Höhe von 258.712,80 EUR ab. Dieser Fehlbetrag soll unter Bezugnahme auf § 13 Abs. 5 Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Der Jahresabschluss 2010 ist durch das Wirtschaftsprüferbüro Henschke & Partner GbR Halle geprüft worden und mit nachfolgendem Bestätigungsvermerk versehen.

Durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Mansfeld-Südharz ergeht nachfolgender Feststellungsvermerk.

3. Offenlegung des Jahresabschlusses 2010

Der Jahresabschluss zum 31.12.2010 und der Rechenschaftsbericht des Haushaltsjahres 2010 liegen beim Kommunalen Eigenbetrieb Südharz im Hüttenhof 1, 06536 Südharz, OT Rottleberode, als Rechtsnachfolger, in der Zeit vom 26.01. bis 06.02.2015 (montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Eigenbetrieb Tourismus- und Stadtwirtschaft
der Stadt Stolberg (Harz)
Stolberg (Harz)

Anlage IX
Seite 1

Bestätigungsvermerk

Ich habe den Jahresabschluss — bestehend aus Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung, Anhang sowie Rechenschaftsbericht — unter Einbeziehung der Buchführung des Eigenbetriebes Tourismus- und Stadtwirtschaft der Stadt Stolberg (Harz) für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss, Rechenschaftsbericht und Anhang nach der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik und der Gemeindeordnung LSA liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung. Meine Aufgabe ist es auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach §§ 130 f. GO LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung.

Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für mein Prüfungsurteil bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes.“

Eine Verwendung des obigen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf meiner vorherigen Zustimmung.

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor meiner erneuten Stellungnahme, sofern hierbei mein Bestätigungsvermerk zitiert oder auf meine Prüfung hingewiesen wird, auf § 328 HGB wird verwiesen.

Halle (Saale), den 04. November 2013



Vermerk des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss per 31.12.2010 des Eigenbetriebes Tourismus und Stadtwirtschaft Stolberg (Harz)

Nach Vorlage des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2010 am 07.02.2014 macht das Rechnungsprüfungsamt zusätzlich zum Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers vom 04.11.2013 auf folgende Sachverhalte, die sich aus dem Prüfbericht zum Jahresabschluss 2010 und aus eigenen Prüfungshandlungen ergeben, aufmerksam:

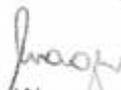
- Mit dem Jahresabschluss 2010 erfolgte die Umstellung auf die verbindlichen Muster zur Haushaltswirtschaft gemäß dem RdErl. des MI vom 01.07.2011. Die Teilfinanzrechnungen Teil B zum Nachweis einzelner Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen entsprechen noch nicht dem verbindlichen Muster. Dies ist mit dem Jahresabschluss 2011 zu korrigieren. Hierzu bedarf es zunächst der Festsetzung einer Wertgrenze durch den Gemeinderat. Soweit dies nicht erfolgt, ist die Vollständigkeit der Angaben für jede durchgeführte Maßnahme detailliert zu beachten. In der Position Eigenkapital in der Vermögensrechnung wurden die Rücklagen aus der Eröffnungsbilanz buchungstechnisch in den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses nachgewiesen. Eine entsprechende Umgliederung soll in den Büchern des Haushaltsjahres 2011 erfolgen. In der Bilanz lt. Anlage 1 zum Prüfbericht fand die Korrektur bereits Berücksichtigung.
- Der gesetzliche Zeitrahmen gemäß § 108a Abs. 1 GO LSA von der Aufstellung des Jahresabschlusses (innerhalb von vier Monaten nach Ende des Haushaltsjahres) bis zum Beschluss des Gemeinderates (bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres) wird im Eigenbetrieb nicht eingehalten. Als Prüfungsbeginn zur Prüfung der Jahresabschlüsse 2011 und 2012 wurden der 10.03.2014 und der 11.08.2014 vertraglich vereinbart. Damit sind die Voraussetzungen geschaffen, dass das Prüfungsverfahren für die Jahresabschlüsse bis 2012 in diesem Jahr beendet werden kann.
- In Vorbereitung der Prüfung der Eröffnungsbilanz des Kommunalen Eigenbetriebes Südharz per 01.01.2013 verweise ich auf mein Schreiben an den Eigenbetrieb vom 23.04.2013 hinsichtlich der erforderlichen Vorarbeiten zur Erstellung der Eröffnungsbilanz.
- Die Anforderungen an die eingesetzte Buchhaltungssoftware gemäß § 12 GemKVO Doppik erfüllt der Eigenbetrieb bisher noch nicht. Die entsprechenden Regelungen sind durch die Betriebsleiterin zu treffen.
- Die lt. GemKVO Doppik erforderlichen ergänzenden Regelungen in Form von Dienstanweisungen für den inneren Ablauf, z. B. zur ordnungsgemäßen und sicheren Abwicklung des Rechnungswesens (hinsichtlich der Übertragung von Zuständigkeiten, der Organisation von Geschäftsabläufen und zur Kassensicherheit) wurden immer noch nicht getroffen und bedürfen daher unverzüglich der Erarbeitung.

- Sitzungen des Betriebsausschusses fanden in den Jahren 2006 bis 2010 nicht statt. Stattdessen hat der Stadtrat der Stadt Stolberg (Harz) bis zum 31.08.2010 die Aufgaben des Betriebsausschusses mit wahrgenommen. Die Regelungen zu den Aufgaben des Betriebsausschusses im § 9 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) fanden keine Beachtung (z. B. die Pflicht zur Vorberatung aller Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten sind oder die Alleinzuständigkeit des Betriebsausschusses zur Entscheidung über die Geschäftsordnung). Mit der Zuordnung der Stadt Stolberg zum 01.09.2010 an die Gemeinde Südharz gingen die Aufgaben des Stadtrates der Stadt Stolberg an den Gemeinderat der Gemeinde Südharz über. Informationen an den Gemeinderat bzw. die Wahrnehmung von Aufgaben durch den Gemeinderat für den Eigenbetrieb sind im Berichtsjahr nicht dokumentiert.
- Für die energieeffiziente Umstellung des Freizeitbades hat der Eigenbetrieb von der Stadt Stolberg im Jahr 2010 Zuwendungen i. H. v. 1 Mio. EUR erhalten. Finanziert hat das die Stadt Stolberg aus Kreditmitteln von der Investitionsbank Sachsen-Anhalt aus dem Förderprogramm zur Unterstützung der Maßnahmen aus dem Konjunkturpaket II, STARK I. Zinsen und Tilgungen für das Darlehen übernimmt die Gemeinde Südharz.
Für diese Maßnahme wurden insgesamt 861.195,48 EUR (im Haushaltsjahr 2010 = 815.294,40 EUR und 2011 = 45.901,08 EUR) verausgabt. Bilanziert wurden die verwendeten Zuwendungen als Ertragszuschüsse in der Position Sonderposten, welcher in den nächsten Jahren über die Nutzungsdauer der zuwendungsfinanzierten Vermögensgegenstände ertragswirksam aufgelöst wird.
Die nicht verwendeten Kreditmittel wurden aussagegemäß in den sonstigen Verbindlichkeiten verbucht. Nach Abschluss der durchgeführten Maßnahme sind somit 138.804,52 EUR Kreditmittel nicht verwendet worden, die seit 2011 beim Eigenbetrieb verblieben sind.
Die Stadt Stolberg, in Rechtsnachfolge die Gemeinde Südharz, als Zuwendungsgeber hat keinerlei Regelungen für die Zuwendung und eventuelle Schuldendienstleistungen durch den Eigenbetrieb getroffen. Dies ist unverzüglich nachzuholen. Die Verfahrensweise der Kreditaufnahme für die Zahlung von Zuwendungen und die Nicht-Verwendung der Kreditmittel verstößt gegen § 100 GO LSA i. V. m. § 91 Abs. 3 GO LSA und ist mit einer geordneten Haushaltswirtschaft nicht vereinbar.
Hinzu kommt der Hinweis des Wirtschaftsprüfers, dass nicht endgültig geprüft werden konnte, inwieweit eine unerlaubte Beihilfe nach Art. 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vorliegt. (Siehe auch Erlass des MI vom 21.10.2011: Kommunalaufsicht EU-Beihilfenrecht; Prüfungsstandard IDW PS 700)
- Die Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten ergeben sich nach wie vor aus der Geschäftsordnung für die Betriebsleitung des Tourismus- und Stadtwirtschaftsbetrieb Stolberg (Harz) vom 22.12.2005, die nicht mehr den Bedürfnissen des Eigenbetriebes entspricht. Aufgrund der Neustrukturierung in dem zum 01.01.2013 gegründeten Kommunalen Eigenbetrieb Südharz ist unverzüglich eine neue Geschäftsordnung zu erlassen.
- Hinsichtlich der Einhaltung der Vergaberegulungen, die im Rahmen der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß 5 131 Abs. 1 GO LSA zu erfolgen hat, konnten keine Prüfungen vom Wirtschaftsprüfer vorgenommen werden. Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen zur energetischen Sanierung des Freizeitbades sind nicht mehr vollständig vorhanden. Die Vergabeunterlagen ab 2010 für den Denkmalschutz hat lt. Auskunft der Betriebsleiterin der Landesrechnungshof zwecks Prüfung mitgenommen. Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen. Ergebnisse sind noch nicht bekannt.

Das RPA verweist hinsichtlich des Jahresabschlusses auf die Fertigung einer Stellungnahme zum Prüfbericht, die Beschlussfassung durch den Gemeinderat, nach Vorberatung durch den Betriebsausschuss sowie die Mitteilungs- und Bekanntmachungspflichten gemäß §§ 108a und 118 GO LSA.

Die Betriebsleiterin schlägt vor, den Jahresfehlbetrag von 258.712,80 EUR in den Fehlbetragsvortrag einzustellen. Hinsichtlich der Behandlung des Jahresfehlbetrages bedarf § 13 Abs. 5 und 6 EigBG der Beachtung, das heißt die Beschlussfassung kann erst nach erfolgter Ausnahmezulassung durch die Kommunalaufsicht erfolgen.

Im Auftrag


Wagner
Kreisoberamtsrätin

Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

in anerkannten Kur- und Erholungsorten sowie Ausflugsorten der Gemeinde Südharz, Ortsteile Stadt Stolberg (Harz) und Ufrungen für das Jahr 2015

Auf der Grundlage der Regelung zur Ladenöffnung im Land Sachsen-Anhalt § 5 und 6 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt (LÖffZeitG LSA; veröffentlicht im GVBl. LSA S. 528 Nr. 33/2006 vom 27. November 2006) dürfen Verkaufsstellen in anerkannten Kur- und Erholungsorten (KurortVO Sachsen-Anhalt) sowie in Ausflugsorten mit besonders starkem Fremdenverkehr für den Verkauf von Reisebedarf, sowie der Waren, die den Charakter des Ortes kennzeichnen, an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Danach dürfen die Handel-treibenden selbst entscheiden, ob sie ihre Verkaufsstellen

- an 40 Sonn- und Feiertagen im Jahr jeweils acht Stunden oder
- an allen Sonn- und Feiertagen im Jahr für jeweils sechs Stunden

in der Zeit von 11 bis 20 Uhr öffnen. Dabei ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen. Davon ausgenommen sind der Karfreitag, der Ostersonntag, der Volkstrauertag und der Totensonntag (besonders geschützte Feiertage gemäß FeiertG LSA), sowie der Heiligabend ab 14 Uhr.

Abweichend davon dürfen an Sonn- und Feiertagen generell zum Verkauf angeboten werden

- Bäcker und Konditoreiwaren
- Blumen

- Zeitungen und Zeitschriften
jeweils für die Dauer von fünf zusammenhängenden Stunden nach Entscheidung der Händler.

Diese Regelung trifft ausschließlich für die Verkaufsstellen der Ortsteile Stadt Stolberg (Harz) und Ufrungen zu.

Die Festlegung über die Öffnungszeiten und -tage sind der Gemeinde Südharz durch den Handel-treibenden mitzuteilen und deutlich sichtbar am Eingang anzubringen.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den o. g. Regelungen Verkaufsstellen öffnet oder Waren zum gewerblichen Verkauf anbietet, seine Entscheidung über die Öffnungszeiten nicht mitteilt oder die Öffnungszeiten an seiner Eingangstür nicht oder nicht ordnungsgemäß bekannt macht.

Südharz, den 04.12.2014



Ralf Rettig
Bürgermeister

Das Ordnungsamt informiert

Die Gemeinde Südharz hat im Jahr 2010 eine Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und für Ortsdurchfahrten erlassen.

Die Sondernutzungssatzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich aller öffentlichen Wege und Plätze im Gemeindegebiet.

Wollen sie als Bürger diese Fläche vorübergehend oder längerfristig nutzen, so ist im Vorfeld der Nutzung bei der Gemeinde ein Antrag auf Erlaubnis stellen.

Dazu folgende Beispiele und Erläuterungen:

Sie bekommen Holz oder Baumaterialien angeliefert und müssen diese vorübergehend zwischenlagern oder sie benötigen einen Container, können diesen aber aus Platzmangel nicht auf ihrem eigenen Grundstück abstellen. Genehmigungspflichtig außerhalb des eigenen Grundstückes ist auch,

- das Aufstellen eines Baugerüstes;
- die Lagerung von Baustoffen u. Bauschutt, das Aufstellen von Bauzäunen- u. Arbeitswagen
- die Lagerung von Umzugsgut, Holz, u. a. über 24 Std. hinaus

In letzter Zeit kommt es immer wieder vor, dass Holzlagerplätze ohne Genehmigung auf ungenutzten gemeindeeigenen Flächen errichtet werden. Auch dies bedarf im Vorfeld einer Genehmigung durch den Eigentümer, auch wenn es sich bei dem Eigentümer um die Gemeinde handelt!

Oftmals besteht dann die Möglichkeit, die betreffenden Flächen von der Gemeinde zu pachten. Bei Bedarf wenden sie sich bitte an das Ordnungs- oder Liegenschaftsamt der Gemeinde Südharz.

Landesverwaltungsamt Halle (Saale), den 12. Januar 2015

- Enteignungsbehörde -

AZ.: 503.2.-11510/3-11/2008

Öffentliche Bekanntmachung und Ladung

zur mündlichen Verhandlung über einen Antrag auf Enteignung nach § 19 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), vertreten durch die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Zentrale Magdeburg, benötigt für den Neubau des Radweges an der B 80 zwischen Roßla und Bennungen im 1. und 2. Teilabschnitt (TA) in den Gemarkungen Roßla und Bennungen, Landkreis Sangerhausen auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses des Landesverwaltungsamtes vom 21. Dezember 2005 (Az.: 308.2.2-31027-F15.04) die nachfolgend benannte Fläche:

Grundbuch beim Amtsgericht Sangerhausen						
Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe in m ²	Benötigte Fläche in m ²
Bennungen	152	Bennungen	2	291 (alt: 37/2)	46	46

Im Grundbuch sind als Eigentümer Herr Werner Fleischer und Herr Werner Fleischer jun. in Erbengemeinschaft eingetragen.

Die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt hat die Enteignung nach § 19 FStrG beantragt.

Der Antrag auf Enteignung wird damit begründet, dass die Fläche für den vorgesehenen Zweck in dem o. g. Planfeststellungsbeschluss festgesetzt ist und ein freihändiger Erwerb nicht möglich ist.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung über den Antrag auf Enteignung wird festgesetzt auf

Donnerstag, den 26. Februar 2015,

um 10:00 Uhr im

Landesverwaltungsamt,

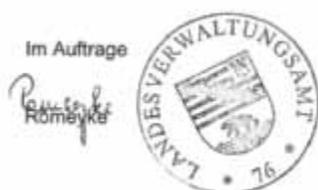
Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale)

Beratungsraum C 3.12 (3. OG)

Zu dieser Verhandlung werden die Beteiligten hiermit geladen. Der Antrag mit den entsprechenden Anlagen kann beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), Raum C E.19, während der Dienstzeit von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr (außer freitags) eingesehen werden.

Einwendungen gegen den Antrag auf Enteignung sind möglichst vor der mündlichen Verhandlung beim Landesverwaltungsamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Etwaige Rechte müssen spätestens in der mündlichen Verhandlung wahrgenommen werden.

Weiter werden die Betroffenen darauf hingewiesen, dass auch bei Nichterscheinen über den Antrag auf Enteignung und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden werden kann.



Landkreis Mansfeld-Südharz

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung

über die Einrichtung eines Sperrbezirkes und Beobachtungsgebietes nach amtlicher Feststellung von hochpathogener aviärer Influenza bei einer Stockente

(Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung)

Auf Grundlage der §§ 6, 24, 26, 37, 38 des **Tiergesundheitsgesetzes** (TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) und des § 56 der **Geflügelpest-Verordnung** in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), geändert durch Artikel 29 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388; 402) ergeht hiermit nachstehende

Allgemeinverfügung:

1. Im **Sperrbezirk** ist eine Untersuchung von Wildvögeln, insbesondere von Wasservögeln und von kranken oder verendet aufgefundenen Wildvögeln, auf das hochpathogene aviäre Influenzavirus durchzuführen.
2. Im **Sperrbezirk** darf Geflügel nur im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen befördert werden und nur, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel nicht entladen wird.
3. Der **Sperrbezirk** beinhaltet das südwestlich gelegene Fünftel der Fläche der Talsperre Kelbra und das daran in nordwestlicher Richtung angeschlossene Gebiet (Wiesen, Felder). Auf westlicher Seite wird das Sperrgebiet von der Landesgrenze Thüringen begrenzt bzw. im LK NDH fortgeführt. Die nordöstliche Grenze des Sperrgebietes wird durch eine Linie von der Autobahn 38/Landesgrenze Thüringen bis zur Talsperre Kelbra (ca. 500 m nördlich des Helmezuflusses), dabei die Landstraße 151 (Verbindungsstraße Berga - Görsbach) kreuzend, gebildet. Die gesperrte Wasserfläche der Talsperre wird von der nach Süden fortgeführten, in einem ostwärts gerichteten Bogen in Richtung Badra, gedachten Linie bis zur Landesgrenze Thüringen begrenzt.
4. Die Anordnungen für das Sperrgebiet gelten für die Dauer von 21 Tagen nach Festlegung des Sperrgebietes. Nach Ablauf der 21 Tage gelten für den Sperrbezirk die Anforderungen an ein Beobachtungsgebiet entsprechend.
5. **Für die Dauer von 15 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebiets** dürfen gehaltene Vögel aus dem Beobachtungsgebiet nicht verbracht werden.
6. **Für die Dauer von 30 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebiets** dürfen gehaltene Vögel nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden.
7. **Für Sperr- und Beobachtungsgebiet** gilt uneingeschränkt:
 - Federwild darf nur mit Genehmigung oder auf Anordnung der zuständigen Behörde gejagt werden.
 - Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese **im Sperrbezirk oder im Beobachtungsgebiet** nicht frei umherlaufen.
 - Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse (Geflügel) dürfen ausschließlich in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung, Voliere), gehalten werden.
8. Das **Beobachtungsgebiet** erstreckt sich, angrenzend an die Sperrzone, über eine Fläche des Landkreises MSH, welche Ortsteile und Teilorte der Einheitsgemeinde Südharz (**Breitungen, Roßla, Rottleberode, Uftrun-**

gen) sowie Ortsteile und Teilorte der Verbandsgemeinde Goldene Aue (**Berga, Bösenrode, Kelbra (Kyffhäuser), Rosperwenda, Thüringen**) einschließt.

9. Die Allgemeinverfügung zur Aufstallung von Geflügel im LK MSH vom 26.11.2014 als auch die Regelungen der Verordnung zur Beschränkung des Verbringens bestimmten Geflügels (Geflügelverbringungsbeschränkungsverordnung - GeflVerbBeschränkV) vom 22.12.2014 gelten, unberührt von oben angegebenen Bestimmungen der Geflügelpestverordnung, bis auf weiteres.
10. Die sofortige Vollziehung für diese Maßnahmen wird im öffentlichen Interesse angeordnet.
11. Die Allgemeinverfügung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Begründung:

Am 05.11.2014 wurde in einem Putenbestand im Landkreis Vorpommern-Greifswald das Influenza-A-Virus vom Subtyp H5N8 nachgewiesen und der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt. Da nicht ausgeschlossen werden konnte, dass das hochpathogene H5N8-Virus in der Wildvogelpopulation vorhanden ist, wurden intensive Untersuchungen von Wildvögeln sowohl in der Umgebung des Ausbruchsbetriebs als auch in anderen Wildvogelbiotopen durchgeführt.

Im Rahmen dieses aktiven Wildvogelmonitorings wurden am 3. Januar 2015 im Landkreis Nordhausen des Freistaates Thüringen nahe der Auleber Teiche zwei Wildenten von einem Jagdausübungsberechtigten gesund erlegt und zur weiteren Untersuchung in das zuständige Untersuchungslabor eingeschickt. Bei einer der beiden Enten wurde das derzeit in Europa kursierende aviäre Influenzavirus A des Subtyps H5N8 nachgewiesen. Der Nachweis wurde vom nationalen Referenzlabor des Friedlich-Loeffler-Institutes bestätigt. Das Virus ist zudem genotypisch mit dem Virus H5N8 identisch, das die Geflügelpestausbürche sowohl in Mecklenburg-Vorpommern, in Niedersachsen als auch in den Niederlanden und in Großbritannien verursacht hat. Somit wurde der Nachweis erbracht, dass das Virus aktuell in der Wildvogelpopulation vorhanden ist. Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass der Erreger in der Wildvogelpopulation weit verbreitet ist, ohne dass die Erkrankung bei Wildvögeln klinisch in Erscheinung tritt.

Der Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelüberwachung des Landratsamtes Nordhausen informierte am 12. Januar 2015 den Landkreis Mansfeld-Südharz telefonisch über den Nachweis von H5N8, eine schriftliche Bestätigung dessen erfolgte am 13. Januar 2015.

Teile des daraufhin gemäß Geflügelpestverordnung festgelegten Sperrbezirkes sowie Beobachtungsgebietes erstrecken sich auf Areale des Landkreises Mansfeld-Südharz.

Aktuell hat der Nachweis des H5N8-Virus keine Auswirkung auf die momentan vorhandenen Risikogebiete, d.h. es bleibt vorerst bei der per Allgemeinverfügung vom 26. November 2014 festgelegten Aufstallungspflicht für Geflügel.

Vor dem Hintergrund des Nachweises des Erregers der Geflügelpest bei einem Wildvogel in unmittelbarer Nähe ergibt sich eine neue Tierseuchensituation, die weitere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung des Erregers in Hausgeflügelbestände erforderlich macht.

Bei der aviären Influenza handelt es sich um eine ansteckende und anzeigepflichtige

Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann. Aufgrund einer geringen Prävalenz und eines insbesondere bei Wildwasservögeln häufig asymptomatischen Verlaufes besteht die Gefahr, dass die Geflügelpest bei Wildvögeln nicht rechtzeitig erkannt und durch direkte oder indirekte Kontakte in Hausgeflügelbestände eingeschleppt wird. Nach einem nun erfolgten Nachweis des Virus in unmittelbarer Nähe kann dem nur durch die Aufstallung sowie Verbringungsbeschränkungen in besonders gefährdeten Gebieten wirksam begegnet werden.

Die Beschränkungen bei der Haltung von Hunden und Katzen im Sperrbezirk sowie im Risikogebiet dienen dem Zweck, für Hunde und Katzen die Infektionsgefahr zu minimieren, nachdem am 28. Februar 2006 erstmals bei einer Hauskatze HPAI H5N1 nachgewiesen worden ist.

Die Maßnahmen wurden unter Berücksichtigung des eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Andere - ggf. mildere - Möglichkeiten, den Ausbruch der Tierseuche im Landkreis Mansfeld-Südharz nach Möglichkeit schnell und wirksam zu verhindern, sind nicht ersichtlich. Aus diesem Grund war die Aufstallung des Geflügels anzuordnen.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Bei Ausbruch der Geflügelpest sind weite Territorien und auch der innergemeinschaftliche Handel der Bundesrepublik mit Geflügel und Geflügelerzeugnissen durch die Restriktionsmaßnahmen betroffen. Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890), wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung.

Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Ausbreitung der aviären Influenza unter anderem die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Folgen erheblich und deshalb sofort zu unterbinden ist.

Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert, wie in diesem Fall, ein Zurückstehen etwaiger Individualinteressen von Geflügelhaltern am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingeleiteten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

Hinweis:

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a) des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenem Bußgeld bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Mansfeld-Südharz, Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22 in 06526 Sangerhausen oder beim Amt für Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelüberwachung, Größlerstraße 2, 06295 Lutherstadt Eisleben, einzulegen.

Rechtsgrundlagen:

Geflügelpest-Verordnung (GeflPestV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), die durch Artikel 29 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388) geändert worden ist

Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)

Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203), die zuletzt durch Artikel 28 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388) geändert worden ist

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt ge-

ändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890)

Zuständigkeit der Behörde: § 1 Abs. 2 Nr. 1 der **Verordnung zur Übertragung von Verordnungsermächtigungen im Bereich der Landwirtschaft LSA** (Subdelegationsverordnung Landwirtschaft LSA) vom 02. August 2013 in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. § 85 **SOG LSA** in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 und § 6 Abs. 1 Nr. 2 der **Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr** (ZustVO SOG) vom 31. Juli 2002 in seiner derzeit gültigen Fassung

Sangerhausen, 13. Januar 2015

Im Auftrag

Dr. Seibt

Amtstierarzt

Wir gratulieren

Berichtigung

Leider ist in der letzten Ausgabe bei den Geburtstagen ein dauerlicher Fehler aufgetreten.

Wir gratulieren hiermit im OT Stolberg (Harz)

am 28.01. Frau Marlene Lindau zum 70. Geburtstag

Wir bitten diesen Fehler zu entschuldigen.

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG

Wir gratulieren

Der Bürgermeister der Gemeinde Südharz sowie die Ortsbürgermeisterinnen und Bürgermeister gratulieren den Jubilaren recht herzlich, wünschen Gesundheit und Wohlergehen.

50. Hochzeitstag

20.02. Doris und Peter Raschke
Südharz OT Rottleberode

20.02. Karin und Hans-Dietrich Recklies
Südharz OT Ufrungen

60. Hochzeitstag

27.02. Emma und Arno Schuller
Südharz OT Schwenda

Zum Geburtstag

Südharz OT Agnesdorf

am 18.02. Herr Helmut Hartung zum 76. Geburtstag

Südharz OT Bennungen

am 02.02. Frau Hildegard Bößenroth zum 80. Geburtstag

am 04.02. Frau Helga Göthe zum 77. Geburtstag

am 07.02. Herr Kurt Opitz zum 82. Geburtstag

am 12.02. Herr Horst Böckl zum 72. Geburtstag

am 14.02. Frau Margrit Priemer zum 68. Geburtstag

am 14.02. Frau Erika Rahmig zum 80. Geburtstag

am 15.02. Herr Hartmut Lammert zum 67. Geburtstag

am 27.02. Frau Heidrun Eichentopf zum 70. Geburtstag

am 28.02. Herr Bernd Töpfer zum 75. Geburtstag

Südharz OT Breitenstein

am 03.02. Frau Helga Sachse zum 78. Geburtstag

am 04.02. Herr Wendelin Oberbüchler zum 82. Geburtstag

am 06.02. Frau Ruth Liesegang zum 80. Geburtstag

am 10.02. Frau Siegfried König zum 65. Geburtstag

am 18.02. Frau Marianne Schröder zum 78. Geburtstag

am 18.02. Frau Margarete Weifenbach zum 71. Geburtstag

am 20.02. Frau Sieglinde Trojan zum 72. Geburtstag

am 23.02. Herr Reinfred Arnstedt zum 70. Geburtstag

am 25.02. Frau Hiltrud Graf zum 76. Geburtstag

am 26.02. Frau Brigitte Felgenhauer zum 68. Geburtstag

Südharz OT Breitung

am 07.02. Frau Sieglinde Hommann zum 72. Geburtstag
 am 08.02. Herrn Bernd Knothe zum 65. Geburtstag
 am 09.02. Herrn Paul Kath zum 85. Geburtstag
 am 15.02. Frau Loni Siebert zum 80. Geburtstag
 am 18.02. Herrn Waldemar Winkler zum 86. Geburtstag
 am 23.02. Frau Elfriede Lüllwitz zum 87. Geburtstag
 am 24.02. Herrn Friedrich Sitte zum 83. Geburtstag
 am 29.02. Frau Helga Mund zum 79. Geburtstag

Südharz OT Dietersdorf

am 06.02. Herrn Robert Neumann zum 83. Geburtstag
 am 14.02. Herrn Peter Kirchhof zum 74. Geburtstag
 am 15.02. Herrn Rolf Liemann zum 74. Geburtstag
 am 24.02. Frau Elvira Seidl zum 73. Geburtstag
 am 26.02. Frau Ingeborg Hellmoldt zum 84. Geburtstag

Südharz OT Dittichenrode

am 14.02. Frau Hildegard Tübel zum 80. Geburtstag
 am 20.02. Herrn Gerd Ziegenhahn zum 74. Geburtstag

Südharz OT Hainrode

am 03.02. Herrn Dieter Wernicke zum 77. Geburtstag
 am 11.02. Frau Marianne Seeber zum 81. Geburtstag
 am 12.02. Herrn Gerhard Kutzleb zum 75. Geburtstag
 am 14.02. Herrn Ernst Kraut zum 83. Geburtstag
 am 16.02. Frau Rosmarie Kesselhut zum 75. Geburtstag
 am 18.02. Frau Irmgard Wedekind zum 85. Geburtstag
 am 18.02. Frau Rosel Zinke zum 76. Geburtstag
 am 24.02. Frau Renate Kötler zum 72. Geburtstag

Südharz OT Hayn (Harz)

am 02.02. Frau Agathe Arendt zum 78. Geburtstag
 am 07.02. Frau Christine Czech zum 67. Geburtstag
 am 08.02. Frau Siegrid Kaschner zum 73. Geburtstag
 am 16.02. Herrn Berthold Tübe zum 82. Geburtstag
 am 17.02. Herrn Rudolf Fast zum 70. Geburtstag
 am 19.02. Herrn Günter Büchner zum 88. Geburtstag
 am 22.02. Herrn Rudolf Gronstedt zum 80. Geburtstag
 am 22.02. Herrn Wilfried Kurze zum 77. Geburtstag
 am 22.02. Frau Christa Parsch zum 72. Geburtstag
 am 22.02. Herrn Horst Thomasius zum 74. Geburtstag
 am 23.02. Herrn Henry Benkenstein zum 70. Geburtstag
 am 28.02. Frau Anna Marie Doyscher zum 77. Geburtstag

Südharz OT Kleinleinungen

am 07.02. Herrn Heinz Kühne zum 68. Geburtstag
 am 27.02. Herrn Arno Brödenfeldt zum 86. Geburtstag

Südharz OT Questenberg

am 04.02. Herrn Lothar Zimmermann zum 65. Geburtstag
 am 14.02. Frau Irmgard Wilke zum 79. Geburtstag
 am 23.02. Frau Inge Mothes zum 76. Geburtstag
 am 26.02. Frau Erika Tettenborn zum 68. Geburtstag

Südharz OT Roßla

am 01.02. Herrn Eckhard Fürst zum 73. Geburtstag
 am 01.02. Frau Waltraud Grüber zum 85. Geburtstag
 am 01.02. Herrn Kurt Matibe zum 80. Geburtstag
 am 01.02. Herrn Rolf Schneidewind zum 76. Geburtstag
 am 02.02. Frau Waltraud Eckert zum 83. Geburtstag
 am 02.02. Frau Roswitha Makrinus zum 67. Geburtstag
 am 02.02. Frau Hannelore Schönau zum 68. Geburtstag
 am 03.02. Frau Anneliese Kühn zum 87. Geburtstag
 am 04.02. Herrn Joachim Hoffmann zum 75. Geburtstag
 am 04.02. Frau Annelie Seeger zum 70. Geburtstag
 am 06.02. Herrn Enno Ermisch zum 66. Geburtstag
 am 06.02. Frau Hannelore Gerlaff zum 74. Geburtstag
 am 06.02. Herrn Hans-Hermann Korn zum 77. Geburtstag
 am 08.02. Frau Käthe Thiele zum 77. Geburtstag
 am 09.02. Frau Marlis Meister zum 73. Geburtstag
 am 10.02. Frau Gisela Lorbeer zum 71. Geburtstag
 am 10.02. Frau Erna Oertel zum 80. Geburtstag
 am 11.02. Frau Angelika Uhl zum 66. Geburtstag
 am 14.02. Frau Ingrid Berger zum 84. Geburtstag
 am 14.02. Herrn Reinhard Mandel zum 65. Geburtstag
 am 16.02. Herrn Hans-Peter Lehmann zum 71. Geburtstag
 am 17.02. Frau Elise Hauschild zum 88. Geburtstag

am 18.02. Frau Annita Ziegenbein zum 65. Geburtstag
 am 19.02. Herrn Erich Koch zum 92. Geburtstag
 am 19.02. Herrn Günter Merx zum 86. Geburtstag
 am 19.02. Frau Allmuth Rühlemann zum 72. Geburtstag
 am 20.02. Frau Helga Brandt zum 79. Geburtstag
 am 21.02. Herrn Adolf Weber zum 84. Geburtstag
 am 22.02. Herrn Gerhard Jahn zum 85. Geburtstag
 am 22.02. Herrn Paul Lier zum 79. Geburtstag
 am 22.02. Frau Gisela Schwarz zum 76. Geburtstag
 am 22.02. Herrn Heinz Thiele zum 90. Geburtstag
 am 22.02. Frau Inge Weinhold zum 79. Geburtstag
 am 24.02. Frau Ruth Koch zum 86. Geburtstag
 am 24.02. Herrn Lothar Reineberg zum 65. Geburtstag
 am 24.02. Frau Ursula Breitrück zum 78. Geburtstag
 am 25.02. Frau Ilse Räcke zum 86. Geburtstag
 am 26.02. Herrn Hugo Schumann zum 76. Geburtstag
 am 27.02. Herrn Gerhard Franke zum 88. Geburtstag
 am 27.02. Frau Elli Hanf zum 89. Geburtstag
 am 27.02. Herrn Lothar Kirchhof zum 76. Geburtstag
 am 28.02. Herrn Herbert Buss zum 67. Geburtstag
 am 28.02. Frau Gerda Golembowski zum 90. Geburtstag
 am 28.02. Herrn Peter Reineck zum 77. Geburtstag

Südharz OT Rottleberode

am 02.02. Frau Regina Jenke zum 73. Geburtstag
 am 02.02. Frau Renate Wenzel zum 78. Geburtstag
 am 07.02. Frau Anita Bulk zum 71. Geburtstag
 am 09.02. Herrn Hartmut Brandt zum 84. Geburtstag
 am 09.02. Frau Margot Görcke zum 75. Geburtstag
 am 09.02. Herrn Eberhard Kutscher zum 81. Geburtstag
 am 09.02. Herrn Werner-Hans Sanftleben zum 66. Geburtstag
 am 10.02. Frau Lieselotte Block zum 83. Geburtstag
 am 10.02. Frau Ilse Hoffmann zum 86. Geburtstag
 am 11.02. Frau Gerda Deckert zum 85. Geburtstag
 am 12.02. Herrn Wolfgang Schneider zum 76. Geburtstag
 am 13.02. Frau Ingrid Brenner zum 75. Geburtstag
 am 13.02. Frau Erika Kolbe zum 76. Geburtstag
 am 13.02. Herrn Wilhelm Okapal zum 82. Geburtstag
 am 14.02. Herrn Nikola Petrov Kolev zum 67. Geburtstag
 am 14.02. Herrn Karl-Heinz Prütz zum 72. Geburtstag
 am 15.02. Frau Renate Hoffmann zum 68. Geburtstag
 am 15.02. Herrn Andreas-Udo Schlechta zum 70. Geburtstag
 am 16.02. Frau Elfriede Thomas zum 98. Geburtstag
 am 19.02. Herrn Hans Langner zum 73. Geburtstag
 am 20.02. Frau Roswita Lohn zum 65. Geburtstag
 am 20.02. Frau Lieselotte Petzold zum 89. Geburtstag
 am 22.02. Herrn Jürgen Moog zum 75. Geburtstag
 am 22.02. Frau Regina Richter zum 80. Geburtstag
 am 23.02. Frau Edeltraud Dießner zum 72. Geburtstag
 am 23.02. Herrn Ulrich Fritsche zum 66. Geburtstag
 am 23.02. Herrn Rolf Kratzing zum 76. Geburtstag
 am 23.02. Frau Sonja Mosebach zum 75. Geburtstag
 am 24.02. Herrn Herbert Froß zum 79. Geburtstag
 am 24.02. Frau Angelika Junge zum 73. Geburtstag
 am 28.02. Frau Doris Raschke zum 71. Geburtstag
 am 28.02. Frau Elfriede Volkmann zum 86. Geburtstag

Südharz OT Schwenda

am 01.02. Frau Hannelore Grosseck zum 77. Geburtstag
 am 03.02. Frau Betty Schröter zum 89. Geburtstag
 am 04.02. Frau Helga Hanitzsch zum 72. Geburtstag
 am 06.02. Frau Irmgard Berndt zum 90. Geburtstag
 am 06.02. Frau Renate Wirth zum 73. Geburtstag
 am 06.02. Herrn Gerhard Wisniewski zum 82. Geburtstag
 am 08.02. Frau Angela Wischmann zum 71. Geburtstag
 am 10.02. Frau Helga Schulze zum 77. Geburtstag
 am 15.02. Frau Dorit Fischer zum 66. Geburtstag
 am 28.02. Frau Charlotte Politz zum 81. Geburtstag

Südharz OT Stolberg (Harz)

am 01.02. Herrn Klaus Blättermann zum 70. Geburtstag
 am 01.02. Herrn Willy Müller zum 88. Geburtstag
 am 03.02. Frau Hildegard Eisenach zum 90. Geburtstag

am 03.02. Herr Dieter Groß	zum 73. Geburtstag
am 03.02. Frau Karin Winzer	zum 66. Geburtstag
am 05.02. Frau Helga Bätge	zum 65. Geburtstag
am 05.02. Herr Horst Friedrich	zum 77. Geburtstag
am 05.02. Frau Margarete Herning	zum 85. Geburtstag
am 06.02. Frau Irma Strien	zum 93. Geburtstag
am 07.02. Herr Horst Mosebach	zum 81. Geburtstag
am 07.02. Frau Monika Riemann	zum 70. Geburtstag
am 07.02. Herr Heinz Schuller	zum 72. Geburtstag
am 09.02. Herr Hans-Werner Schmidt	zum 75. Geburtstag
am 10.02. Herr Michael Winkel	zum 65. Geburtstag
am 11.02. Frau Edeltraud Herfurth	zum 82. Geburtstag
am 13.02. Herr Günter Enderich	zum 70. Geburtstag
am 14.02. Frau Marlene Friedrich	zum 77. Geburtstag
am 14.02. Frau Irmtraud Kartheuser	zum 66. Geburtstag
am 14.02. Herr Alfred Stade	zum 87. Geburtstag
am 16.02. Herr Peter Kartheuser	zum 68. Geburtstag
am 20.02. Frau Hilde Ludwig	zum 76. Geburtstag
am 23.02. Frau Margarete Zilonkovski	zum 90. Geburtstag
am 25.02. Herr Hans-Jürgen Schwalbe	zum 73. Geburtstag
am 26.02. Frau Ursula Krause	zum 69. Geburtstag
am 28.02. Frau Ilse Müller	zum 77. Geburtstag

Südharz OT Ufrungen

am 01.02. Herr Bernd Liebig	zum 69. Geburtstag
am 02.02. Frau Christel Kneißl	zum 72. Geburtstag
am 02.02. Herr Ulrich Müller	zum 65. Geburtstag
am 04.02. Frau Erika Schneider	zum 79. Geburtstag
am 05.02. Frau Irene Herrmann	zum 77. Geburtstag
am 05.02. Frau Ingrid Wernecke	zum 65. Geburtstag
am 07.02. Frau Bärbel Hoyer	zum 78. Geburtstag
am 07.02. Frau Bärbel Mehlhorn	zum 75. Geburtstag
am 09.02. Frau Walda Müller	zum 93. Geburtstag
am 10.02. Herr Arno Flügel	zum 68. Geburtstag
am 10.02. Herr Berthold Georgi	zum 65. Geburtstag
am 11.02. Herr Otto Heydecke	zum 81. Geburtstag
am 12.02. Herr Jakob Adolf	zum 79. Geburtstag
am 14.02. Frau Ruth Hellwig	zum 70. Geburtstag
am 14.02. Frau Inge Raback	zum 78. Geburtstag
am 15.02. Frau Charlotte Dittmar	zum 85. Geburtstag
am 15.02. Herr Horst Mehlhorn	zum 77. Geburtstag
am 18.02. Frau Marion Zimmermann	zum 65. Geburtstag
am 19.02. Frau Monika Schröter	zum 75. Geburtstag
am 19.02. Herr Achim Schwiefert	zum 74. Geburtstag
am 20.02. Herr Klaus Hellwig	zum 79. Geburtstag
am 23.02. Frau Ute Dominick	zum 75. Geburtstag
am 26.02. Herr Ulrich-Erich Hempel	zum 68. Geburtstag
am 26.02. Frau Ruth Wernecke	zum 73. Geburtstag

Südharz OT Wickerode

am 01.02. Herr Herbert Schneider	zum 85. Geburtstag
am 04.02. Frau Gisela Hammer	zum 80. Geburtstag
am 13.02. Frau Brigitte Schösse	zum 65. Geburtstag
am 18.02. Herr Walter Seifert	zum 74. Geburtstag

Aus den Ortschaften**Ortschaft Breitenstein****Neues aus der Kita Eichhörnchen aus Breitenstein**

Es gibt immer viel zu tun in unserer Kita, im Spätherbst und in der Vorweihnachtszeit.

Im November luden wir alle zum Oma-Opa- und alle guten Bekannten-Tag ein.

Die Kinder haben mit ihren Erzieherinnen den Raum in der Mehrzweckhalle liebevoll dekoriert, ein kleines Programm einstudiert und Kuchen wurde auch fleißig gebacken!

Es war ein gelungener Nachmittag und allen hat das gemütliche Beisammensein gefallen. So oft trifft man sich nicht mehr im Ort und da werden solche Gelegenheiten gern wahrgenommen.

Zum ersten Advent hatten unsere Kinder gleich den nächsten Termin. Zur Rentnerweihnachtsfeier in Breitenstein sind unsere Kinder mit einem kleinen Programm und einem Kuchenbasar zum Kaffeetrinken ein fester Bestandteil.

Ein herzliches Dankeschön sagen wir allen fleißigen kuchenbackenden Muttis, die mit den vielen verschiedenen Sorten den Rentnern eine angenehme Überraschung geboten haben.

Zur Einstimmung auf die Weihnachtszeit brauchen wir einen Weihnachtsbaum!

Wie in jedem Jahr haben wir eine schöne große Tanne aus dem Wald der Familie Müller bekommen und die Kinder haben ihn mit sehr viel Vorfreude ange schmückt.

So ein Tannenbäumchen mit Glitzersternen und Tannenduft ist erst die richtige Einstimmung auf die Weihnachtszeit. Natürlich darf auch der Plätzchenduft in unserer Kita nicht fehlen! Alle Kinder haben fleißig mitgeholfen die Plätzchen auszustecken und zu dekorieren, was immer ein großer Spaß ist. Die nächsten Höhepunkt ließen nun auch nicht mehr auf sich warten.

Der Nikolaus hielt eine kleine Überraschung für alle bereit und für den 12.12. hatte sich der Weihnachtsmann in unserer Kita angemeldet.

Er ist allen Kindern ein „alter Bekannter“ und wird schon mit Vorfreude erwartet.

Kurz vor Weihnachten besuchten wir noch mal die Kirche in Breitenstein, schauen uns die Weihnachtskrippe und die festlich geschmückte Kirche an, als letzte Einstimmung auf den 24.12.

Mit großen Schritten ging es nun auf Heiligabend zu und „Weihnachten in Familie“ sollte für alle der Höhepunkt in der Weihnachtszeit sein.

Die vielen Wünsche der Kinder - ob Groß oder Klein - ob sie wohl alle in Erfüllung gehen? Wir werden es nicht alles erfahren, wir wünschen uns aber, dass wir alle ein paar sinnliche Tage erlebt haben und für 2015 neue Kraft und Energie für alle Aufgaben die vor uns stehen.

Nächster Erscheinungstermin:

Samstag, der 7. Februar 2015

Nächster Redaktionsschluss:

Dienstag, der 27. Januar 2015



Ortschaft Breitungen

*Im Grunde sind es immer
die Verbindungen mit Menschen,
die dem Leben seinen Wert geben,
Wilhelm von Humboldt*

Das neue Jahr hat vor wenigen Tagen angefangen. Nun ist es soweit Bilanz zu ziehen. Einigen von uns brachte es großes Leid, doch ein stiller Händedruck kann das genauso lindern wie ein Kinderlachen. Uns allen sollte doch bewusst sein, dass das Leben auf unserer Erde nur ein Spaziergang ist und jede Stunde, die wir im Streit verbringen, eine verlorene Stunde ist. An dieser Stelle ist es nun an der Zeit, mich bei allen denjenigen zu bedanken, die mich zur Ortsbürgermeisterwahl am

14.07.2014 und danach in meiner Arbeit unterstützt haben. Gemeinsam mit dem Ortschaftsrat werden wir versuchen zum Wohl der Gemeinde und damit letztendlich für alle Bürger die anstehenden Aufgaben zu bewältigen und hoffen auf eure weitere Unterstützung.

Wir wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern für das bevorstehende Jahr Gesundheit, Zufriedenheit und Erfolg.

*Ihr
Hagen Schwach
Ortsbürgermeister Breitungen*

Weihnachtsbasteln in Breitungen

*Draußen ist's nun wieder kalt,
vom Himmel die Engelstropfete schallt.
In jedem Fenster sieht man ein Lichtlein steh'n,
nun ist es Zeit zum Weihnachtsbasteln zu geh'n.*

So trafen sich nun alle dann, um 15.00 Uhr wo alles begann. Gebastelt wurde in der Feuerwehr, alle Kinder waren gut gelaunt & freuten sich sehr.

Doch bevor es nun ging in den Raum, wurde am Dorfplatz geschmückt der Baum. Es waren so viele fleißige Hände, da nahm das Schmücken jedoch bald ein Ende. Sechzehn Kinder waren dabei, und dann ging's auch schon los mit der Weihnachtsbastelei.

Drinne im Haus angekommen, hat sich jeder ,ne Holzscheibe genommen. Dann wurde gebastelt auf Teufel komm raus, auf dass dann ein Licht brennt in jedem Haus. Und wer die Nase voll hatte von jenem Gesteck, der bastelte ein Teelicht oder Weihnachtsmännchen, ... es war auch ganz nett. Ärgerlich wenn dann das Getränk im Wege stand & sich das gebastelte Männchen im Kaffee befand. (Nicht wahr Kaya? :-)

Doch nichtsdestotrotz hat's Spaß gemacht, zum Schluss hat jeder, auch Kaya drüber gelacht.

Wenn nun ein Kind Hunger hatte, brauchte es auch nicht lang suchen, denn es gab ein Buffet mit Plätzchen und Kuchen. Zum Abendbrot hieß es dann: Auf die Plätze und an die Röster/Sandwiches ran.

Nun neigte sich der Tag dem Ende, doch alle Kinder rieben sich nun in die Hände. Denn was jetzt kam, war sogar den Kleinsten klar, natürlich Geschenke ... oh wunderbar! Ein jedes Kind bekam aus dem Sack,

etwas Süßes und einen tollen Rucksack. Mit den Armen voll tollen Basteleien, liefen die Kinder nun ganz schnell heim. Es war sehr schön und uns allen war klar, das Basteln muss her auch im nächsten Jahr. Bedanken möchten wir uns bei allen, die uns ermöglicht haben dies Wohlgefallen.

Unter anderen allen fleißigen Helfern, die im Hintergrund tätig waren und ein ganz besonderer Dank geht an den Heimatverein Breitungen.

i. A. Feuerwehr und SV Breitungen Grund



Ortschaft Questenberg

Sprechzeiten Ortsbürgermeister Herr Schumann

Nach Vereinbarung
Tel.: 034651 456844

Ortschaft Rottleberode

Neues aus der Leichtathletik

Erfolgreiche Rückkehr von den Hallen-Bezirksmeisterschaften

Mit drei Bezirksmeistertiteln und vielen persönlichen Bestleistungen kehrten die Starter des SV Wacker Rottleberode am Wochenende aus Halle von den Hallen-Bezirksmeisterschaften zurück.

Einmal mehr beherrschte Florian Happ die Altersklasse 8. Erstmals blieb er im 50-m-Lauf unter der 8-Sekunden-Grenze und auch im abschließenden 600-m-Lauf sicherte er sich in persönlicher Bestzeit den Sieg. Da er auch im Weitsprung gewann, gehört er mit seinen drei Titeln zu den erfolgreichsten Sportlern im Bezirk.

Auch Hannah Neumann, Arnold Rausch, Lena Steinbrecher und Kim Vanessa Sobania konnten mit guten Platzierungen unter den besten 10 glänzen.

Nele Koch und Leonie Müller (W 8) waren das erste Mal in Halle dabei, schaffte Leonie bei ihrem ersten Wettkampf gleich einen überraschenden 6. Platz im 600-m-Lauf.

Die größeren Sportler hatten sich mit den Stars der Sport-schulen auseinanderzusetzen. Umso beachtlicher sind der 2. Platz im Hochsprung mit 1,42 m und der dritte Platz im 2000 m-Lauf von Anna-Maria Happ (W 12) sowie der 4 Platz im Kugelstoßen mit persönlicher Bestleistung von 9,15 m von Hannah Herzberg (W 12) und die Finalleistung von Annabell Herzberg (W 14) zu bewerten. Wie jedes Jahr findet bei den Hallenbezirksmeisterschaften in der Brandbergehalle in Halle/

Saale die Auswertung der letzten Hallensaison statt.

Dabei werden die erfolgreichsten Vereine der Wintersaison geehrt.

31 Vereine kämpften in 8 Altersklassen von 8 bis 18 Jahren an mehreren Wettkampfwochenenden um die begehrten Trophäen.

Wie immer dominierten auch 2013/14 die Vereine aus Halle, Merseburg Bernburg und Dessau.

Der SV Halle holte 5 und Turbine Halle 2 Altersklassenwertungen. Aber dieses Jahr gab es eine kleine Überraschung.

Ein kleiner Verein aus dem Südharz schnappte sich den Pokal für die jüngste Altersklasse. Die 8-jährigen Sportler vom SV Wacker Rottleberode beherrschten zum Erstaunen vieler die Konkurrenz und ernteten zu Recht viel Lob für ihre fleißige Trainingsarbeit. Die Mädchen aus Berga und die Jungen aus Rottleberode sicherten mit ihren tollen Platzierungen den unerwarteten Erfolg.

„Beim SV Wacker Rottleberode entwickelt sich etwas. Schön das auch mal ein anderer Verein gewinnt.“ War nicht nur die Meinung des Landestrainers. Motiviert durch 17 persönliche Bestleistungen geht es jetzt ins Wintertraining.

Da der Hallencup zu verteidigen ist, wollen alle noch fleißiger trainieren und die nach der Schulzusammenlegung fehlenden Bergaer Sportler zu ersetzen.

Am 4. Dezember 2014 war es wieder so weit.

Unsere Grundschule „Thyratal“ Rottleberode verwandelte sich für einige Stunden in einen Adventsmarkt. Überall im Schulhaus duftete es nach Zimt und Tannengrün. Die Schülerinnen der Schuleingangsphase sowie der Klassen 3 und 4 begrüßten die Eltern, Großeltern und Gäste in der Aula mit einem kleinen Programm und brachten die Zuhörer in vorweihnachtliche Stimmung. In den Klassenräumen boten die Lehrerinnen vielfältige Basteleien an, z. B. konnten wir Adventsgestecke gestalten, lustige Weihnachtswichtel aus Wollresten kreieren oder Kerzenhalter aus Gips farbenfroh bemalen.

Mitwirkende des Lesezirkels Rottleberode erfreuten uns Kinder in der Schul- und Gemeindebibliothek mit einem Märchenquiz. Das war ganz schön knifflig. Ein besonderer

Anziehungspunkt war für uns die Feuerstelle auf dem Schulhof. Hier backten wir unter der Aufsicht der freiwilligen Feuerwehr Rottleberode mit Begeisterung Stockbrot.

Wer noch weitere Leckereien bevorzugte, wurde von den Mitgliedern des Fördervereins der Grundschule „Thyratal“ Rottleberode e. V. mit heißen Waffeln und mit schokoladenüberzogenen Obstspießen verwöhnt. Frau Oehmig >Ingrids Küchenservice< servierte uns in der Cafeteria Pommes frites.

Die Schülerinnen und das Lehrerkollegium der GS Rottleberode möchten sich ganz herzlich bei allen Mitwirkenden für ihre tatkräftige Unterstützung sowie für die eingegangenen Spenden bedanken.

Ein besonderer Dank gilt den Mitgliedern des Fördervereins der GS „Thyratal“ Rottleberode. *Arbeitsgemeinschaft >Schreibwerkstatt<*



Adventsfeier der

Integrativen Kindertagesstätte „Thyra-Kids“

Am 6. Dezember zum Nikolaustag, feierten die Kinder ganz ohne Teilnehmerbetrag.

In der Sporthalle schön geschmückten Raum - eine festliche Kaffeetafel gleich neben dem Weihnachtsbaum.

Kinder, Eltern und Großeltern füllten das Zimmer, die „Thyra-Kids“ mit ihren Liedern, beliebt wie immer. Grimm's Märchen wurden auch erzählt. Märchen-Oma Renate hatte auch ein Rätsel auserwählt.

Mit Saft, Kaffee, Stollen und Gebäck stärkte man sich und saß brav auf seinem Fleck. Nikolaus und Nikoletta mach-

ten einen schönen Tanz, so war Bewegung in der Sporthalle im Lichterglanz.

Erwartungsvoll schauten nun Groß und Klein, denn jetzt kam der Weihnachtsmann zur Tür herein.

Er kam bepackt mit vollem Sack und Rute, ohne Schlitten, aber mit dem Auto, kam der Gute. Erfreut über die zahlreiche Kinderschar verteilte er Süßigkeiten, gar nicht so rar.

Doch erst wollte er von den Kindern etwas hören, beim Singen und Gedicht aufsagen durfte keiner stören.

Er erfuhr nur das Beste hier zu



Ein kleiner Verein aus dem Südharz behauptet sich gegenüber den großen Sportvereinen der Region Halle

Orte und hatte für jedes Kind gut gemeinte Worte. Freudestrahlend empfingen alle Kinder ihren Teil und der Weihnachtsmann verabschiedete sich für 'ne Weil.

Es wurde ein schöner Adventsnachmittag gestaltet, ein Lob dem fleißigen Eltern-Personal, das immer mit waltet.

Fotoimpressionen:



Musikalischer Auftritt der KiTa-Kinder



Märchen-Oma Renate begeistert die Kinder



Aufgeregt und unsicher, dennoch mutig



Spannend: Welches Märchen ist wohl gemeint?



Begegnung mit dem Bärtigen

Ortschaft Stolberg (Harz)

Sprechzeiten des Ortsbürgermeisters Herrn Frank Siewering:

nach telefonischer Vereinbarung
Mobil: 0171 3559351
Tel. Amt: 034654 859711

Weihnachtsfeier des Stolberger Seniorenvereins

am 7. Dezember 2014 im „Hotel zum Kanzler,“

Der Vorsitzende, Herr Roland Martin, konnte pünktlich im festlich geschmückten Saal, ca. 80 Senioren und Gäste auf das herzlichste begrüßen. Einen besonderen Gruß unserem Bürgermeister, Herrn Siewering, dem Pfarrer Herrn Thoms und Bürgermeister a.D. Herrn Ullrich Franke mit Gattin. Herzlich wurde auch der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft für Altenhilfe aus Hardegsen, Herr Kurt Meißner, begrüßt. Gegrüßt wurden auch die Kranken, und baldige Genesung gewünscht.

Nach einem gemeinsamen gesungenen Weihnachtslied

gab es Kaffee und Kuchen. Anschließend erfreute uns der Gem. Chor der Stadt Stolberg unter der Leitung von Frau Karin Reising mit einem sehr schönen Weihnachtsprogramm. Die kleine Gruppe des Seniorenvereins erfreute alle mit schönen Weihnachtsliedern. Allen unser herzlichster Dank. Nach einem kleinen Imbiß traten dann die Senioren glücklich und zufrieden den Heimweg an. Danke auch dem Team vom „Hotel zum Kanzler,“

*Allen ein gesundes neues Jahr!
G. Liesegang*

Ortschaft Uftrungen

Wasserversorger für den Ortsteil Uftrungen

Kommunaler Eigenbetrieb Südharz
Hüttenhof 1
06536 Südharz
Telefon 034653 724960
Fax 034653 7249620
Trinkwasser-Havarie-Nummer: 0170 1101233

Was ist wann geöffnet?

Hainrode

Besenbinderwerkstatt
in der Alten Dorfschmiede
Riesenbesen am Schmiedeplatz
Besichtigung nach Absprache
Tel. 034656 30846
Herr Walter Reineberg

Wanderweg „Rund um Hainrode“
Besichtigung einer alten Bergbaupinge
Sport- und Freizeitbereich Förstergarten
Tennisplatz, Bolzplatz, Spielplatz
Naturlehrpfad
Beginnend am Grillplatz

Begegnungsstätte im Pfarrhaus
Nicht nur für Kirchenmitglieder!
Verleih von Büchern, gemütlichen Kaffeetrinken, Kirchenführungen sowie Kinderkirchenführungen mit der „Kirchenmaus“
Geöffnet immer
am Mittwoch 16:00 - 18:00 Uhr
Anfragen unter Tel. 034656 59410

Informations- und Wanderstützpunkt
im Vereinshaus des Heimat- und Naturschutzvereins Hainrode e. V. Hainröder Hauptstraße 38
Auskünfte und Informationen zur Karstregion sowie Besichtigung der Schmiedewerkstatt bitte mit Voranmeldung
Tel. 034656 20130

Roßla

S'ohle Huss - das lebendige Museum
Wilhelmstr. 18, Tel. 034651 2294
Öffnungszeiten nach Absprache
Bibliothek
Hallesche Straße 68b
Öffnungszeiten:
Dienstag 15:00 - 18:00 Uhr
Postanschrift:
Wilhelmstr. 4
06536 Südharz

Rottleberode

Streichelzoo
täglich von 10:00 bis 18:00 Uhr
Bibliothek - Neue Straße 3 (Grundschule)
am **28.01./18.02./04.03./15.04./28.04./06.05./27.02.15**
jeweils 14:00 - 18:00 Uhr
(Änderungen vorbehalten!)

Schwenda

Bibliothek
Alte Pfarrgasse 1
Öffnungszeiten: Montag 16:00 - 17:00 Uhr und nach Vereinbarung
Kirche
Führungen sind nach Anmeldung bei Herrn Taube, Alte Pfarrgasse 1, möglich.

Ufrungen

Schauhöhle Heimkehle
Höhle:
Öffnungszeiten
Montag geschlossen!
Dienstag - Sonntag
Öffnungszeiten für Oktober bis März,
11:00 Uhr bis 16:00 Uhr, letzte Führung 15:00 Uhr
Während jeder Führung findet eine Lichtershow statt.
Gruppenanmeldungen unter: www.hoehle-heimkehle.de oder Telefon 034653 305
Gaststätte:
11:00 - 18:00 Uhr und nach vorheriger Absprache
Tel. 034653 727396

Stolberg (Harz)

Museum „Alte Münze“
Niedergasse 19, Tel. 034654 85960 und 454
Öffnungszeiten:
Winteröffnungszeiten seit November 2014
Di. - So. und Feiertage
10:00 - 16:00 Uhr geöffnet
Mo. Ruhetag

Museum „Kleines Bürgerhaus“
Rittergasse 14, Tel. 034654 85955 und 454
Winteröffnungszeiten seit November 2014
Di. - Fr. von 13:00 bis 16:00 Uhr geöffnet
Sa./So./Feiertage von 10:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr geöffnet
Mo. Ruhetag

Freizeitbad Thyragrotte
Thyratal, Tel. 034654 92110
Öffnungszeiten:
täglich 10:00 - 21:00 Uhr

Öffnungszeiten Sauna
Montag - Donnerstag 14:00 - 21:00 Uhr
Freitag bis Sonntag,
Feiertage 10:00 - 21:00 Uhr
Mittwoch Damensauna ab 17:00 Uhr

Josephskreuz
Tel. 034654 85963 und 454
Größtes eisernes Doppelkreuz der Welt - erbaut 1896, 200 Stufen bis zur Aussichtsplattform
Winteröffnungszeiten seit November 2014

seit 01.11.2014 bis 28.02.2015
Mittwoch bis Sonntag und Feiertage von 11:00 bis 16:00 Uhr geöffnet
Montag und Dienstag geschlossen!

Während der Weihnachts- und Winterferien in Sachsen-Anhalt hat das Josephskreuz täglich von 11:00 bis 16:00 Uhr geöffnet.

Bei starkem Regen, Sturm oder Nebel bleibt das Josephskreuz aus Sicherheitsgründen geschlossen.

Ausstellung einer mittelalterlichen Rüstungs- und Waffenschmiede
Verein für mittelalterliche Kunst-, Handwerks- und Schmiedetechnik der freien Ritterschaft zu Stolberg
Rittergasse 11
täglich ab 11:00 Uhr geöffnet

Café Maschinen Museum
Chalet Waldfrieden, Tel. 034654 8090
Öffnungszeiten:
Samstag, Sonntag von 14:00 bis 17:00 Uhr

Harz-Informations-Zentrum
Tourist-Information - Ausstellung Biosphärenreservat Karstlandschaft Südharz
Markt 2
Tel.: Tourist-Info 034654 454 und 19433
Fax: 034654 729
Internet: www.stadt-stolberg.de

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 09:00 - 12:30 Uhr
und 13:00 - 17:00 Uhr
Samstag, Sonntag
Feiertag 10:00 - 12:00 Uhr
und 13:00 - 15:00 Uhr

Offene Stadtführungen, ganzjährig
Samstag und Feiertage 10:00 Uhr, Sonntag 14:00 Uhr ab Markt
Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Stolberger Schloß
Öffnungszeiten:
Dienstag - Freitag täglich 11:00 - 16:00 Uhr
Samstag, Sonntag und an Feiertagen 11:00 - 17:00 Uhr
Montag geschlossen
Tel.: 034654 858880

Führungen im Schloss
Jeden Freitagabend, 20:00 Uhr laden wir zur abendlichen Führung ins Schloss ein. Jeden Samstagnachmittag, 14:00 Uhr laden wir zu einer Schlossführung ein.
Preis pro Person: 4,00 €, Dauer ca. 1 Stunde
Führungen für Gruppen, auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich, bitte anmelden über Tourist-Information Stolberg, Markt 2, Tel.: 034654 454 und 19433

Bibliothek
Niedergasse 22
Öffnungszeiten:
Dienstag 16:00 - 18:00 Uhr

Erlebnishof „Alte Posthalterei“
Niedergasse 50
Telefon: 034654 81090
Öffnungszeiten:
täglich von 11:00 bis 17:00 Uhr
Dienstag: Ruhetag
Organisation von Postkutschfahrten, Café mit hausgebackenem Kuchen, Brot aus dem großen Holzbackofen

Informationen der Vereine

Harzschützenverein 1990 Dietersdorf e. V.

Der Vorstand des Harzschützenverein 1990 Dietersdorf e. V. gratuliert nachträglich seinen Schützenbrüdern, die im **Januar und Februar** Geburtstag hatten und wünscht alles Gute, viel Gesundheit und Gut Schuss,

am 01.01. Hubert Lochner
 am 03.01. Kurt Liehr
 am 12.01. Carsten Adamietz
 am 28.01. Gerd Hebecker
 am 02.02. Egbert Kaschner
 am 09.02. Frank Lauschke
 am 15.02. Rolf Liemann

Der Vorstand des Harzschützenverein 1990 Dietersdorf e. V.

Weihnachtsfeier - Nachlese aus Rottleberode

Im Dezember ist's so weit
 - es ist Weihnachtsfeier-Zeit,
 und so strömen alle, alle
 in die große Sportler-Halle.
 Dank an Rentner zu vergeben,
 das ist wichtig, denkt man eben.
 Unser „Stäubchen“, wie bekannt,
 hält alle Fäden in der Hand.
 Es unterstützt die Helferschar
 sie heute wie in jedem Jahr.
 Das Rote Kreuz hält sich bereit
 zusammen klappt's zu jeder Zeit.
 Herr Rettig, der ist auch schon da
 und faßt mit an, wir wissen's ja.
 Die Kinder haben viel geprobt
 und werden nun auch sehr gelobt.
 Sänger, Tänzer, Übungsleiter -
 und so geht die Liste weiter,
 Akrobaten blitzgeschwind -
 welch Künstler steckt in jedem Kind!
 Eine Vielzahl Interpreten -
 reichlich Beifall gab's für jeden.
 Frauen und Männer in schönem Chor
 trugen ihr Programm dann vor.
 Natürlich wird auch nicht vergessen -
 genug zu trinken und zu essen.
 Ein schöner Tag klang wieder aus -
 und alle gehen froh nachhaus.

Die Rottleberöder Senioren sagen „Danke“ an Edeltraud Staub, das DRK, die Gemeinde, allen Helfern, großen und kleinen Künstlern und all den großzügigen Sponsoren.

Ein gutes neues Jahr!

R. H.



Werte Vereinsmitglieder der Volkssolidarität,

hiermit bedanke ich mich für die jahrzehntelange Treue in diesem Verein und hoffe, dass ich mit den Rentnertreffs im DRK einen nahtlosen Übergang finde.

Die 34 Jahre Seniorenbetreuung kann ich nicht von heute auf morgen ad acta legen.

Unsere Zusammenkünfte finden daher auch weiterhin statt - ab 2015 in der Grundschule von Rottleberode.

Herzlichen Dank an die vielen fleißigen Helfer, die mir in all den Jahren zur Seite standen.

Edeltraud Staub



Heimatverein Agnesdorf e. V.

Der Heimatverein Agnesdorf gratuliert seinen Mitgliedern, die im Januar Geburtstag haben und wünscht alles Gute, viel Glück und Gesundheit

Annelie Wenzel
Birgit Winter
Jochen Otte
Mario Winter
Hannelore Hartmann

Der Heimatverein Breitungen e. V.

gratuliert seinen Mitgliedern die im Januar Geburtstag haben.

Rüdiger Schmiedel
Pascal Karpe
Egbert Fischer
Sylvia Wöstehoff
Annemarie Weinelt
Hannelore Zagrodnik

Der Questenverein e. V. Questenberg

gratuliert seinen Mitgliedern, die im Monat Januar Geburtstag feierten, nachträglich und wünscht alles erdenklich Gute für das neue Lebensjahr:

09.01.1995	Christopher Gast
09.01.1959	Ullrich Seifert
09.01.1999	Fabian Volkmandt
10.01.1955	Herbert Jödecke
11.01.1966	Antje Volkmandt
17.01.1983	Andreas Jödecke
23.01.1964	Ingo Schmidt

Alles erdenklich Gute, Gesundheit und persönliches Glück den Geburtstagskindern im Monat Februar:

02.02.1958	Manfred Schneider
08.02.1974	Jens Tettenborn
12.02.1981	Bianka Steinemann
14.02.1984	Michael Volkmandt
23.02.1982	Patrick Jödecke
23.02.1943	Peter Reinhardt
24.02.1966	Rene Hollmach
26.02.1949	Werner Kober

Volkmandt
Vorsitzender

Der Vorstand des Kleingartenvereins „Goldene Aue Roßla e. V.“

Der Vorstand des Kleingartenvereins „Goldene Aue Roßla e. V.“ gratuliert allen Mitgliedern, die im Januar Geburtstag haben. Wir wünschen Ihnen alles Gute, viel Glück und Gesundheit für das neue Lebensjahr.

03.01.	Siegrid Schorch
04.01.	Petra Ortel
10.01.	Gabriele Herbert
11.01.	Steffen Kreidemeier
15.01.	Herbert Loll
16.01.	Bernhard Reitzig
20.01.	Petra Bornkessel
27.01.	Karl-Heinz John
30.01.	Claudia Rohde
31.01.	Manfred Kirschner

Hier spricht die Schützenkompanie 1848 „Goldene Aue“ Roßla e. V.!!!

Die Schützenkompanie 1848 „Goldene Aue“ Roßla e. V. gratuliert den Geburtstagskindern im

Monat Januar

Steffi Engel	am 02.01.	zum 50. Geburtstag
Dieter Graneß	am 04.01.	
Erika Altmann	am 10.01.	
und unseren Ehrenmitglied		
Klaus Weckner	am 20.01.	

Monat Februar

Peter Sanftleben	am 01.02.
Axel Heller	am 06.02.
Martin Wichmann	am 10.02.
Otto Müller	am 18.02.

Herzlichen Glückwunsch, Gesundheit, viel Erfolg und „Gut Schuss“!

Der Vorstand der Schützenkompanie 1848 „Goldene Aue“ Roßla e. V. wünscht allen Emwohnern der Gemeinde Südharz und Umgebung, allen Freunden, Sponsoren und Mitgliedern unseres Vereins sowie ihren Familienangehörigen ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2015!

Die Jahresversammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Rottleberode

Die Jahresversammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Rottleberode hat am 19.11.2014 folgenden Beschluss über die Verwendung des Reinertrages der Jagdverpachtung 2014/2015 gefasst:

Der Reinertrag aus der Jagdverpachtung 2014/2015 soll nicht an die Jagdgenossen ausgezahlt werden. Der Reinertrag soll für gemeinnützige Zwecke gespendet werden.

Der Vorstand



Amtsblatt der Gemeinde Südharz

- Herausgeber:
Gemeinde Südharz, Wilhelmstraße 4,
06536 Südharz

- Verlag und Druck:
Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,
04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon (0 35 35) 4 89-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen
Geschäftsbedingungen.

- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:
Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg,
An den Steinenden 10, vertreten durch Geschäftsführer
ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agn/herzberg

- Verantwortlich für den amtlichen, nichtamtlichen und
sonstigen redaktionellen Teil:
Bürgermeister Herr Rettig

- Verteilung:
An alle zur Gemeinde Südharz gehörenden, erreichbaren Haushalte
und im Büro der Gemeinde Südharz OT Roßla.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere
allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigen-
preisliste.
Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder ander-
er Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar
gefordert werden. Weitergehende Ansprüche insbesondere aus
Schadenersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM



Ein dickes Dankeschön

Der Nachwuchs des SV Schwarz-Gelb Stolberg e. V. bedankt sich herzlich für die unerwartet zahlreichen Spenden.

Da der Nachwuchs leider nicht so viele Mitglieder hat, um ein Turnier zu bestreiten und die Kleinen ein bisschen in Vergessenheit geraten, lag es mir im letztes Jahr am Herzen, für den Nachwuchs für Weihnachten ein paar Spenden zu sammeln. Auch um ein Zeichen zu setzen, dass die Kinder im Zeitalter des Computers weiter Sport treiben sollen.

Wir schimpfen immer, dass die Jugend zu wenig Sport treibt, leider ist es die Realität, dass zu wenig für die Kinder getan wird.

In allen Vereinen schwindet der Nachwuchs, auch bedingt durch die langen Schulwege und zu wenig Ehrenamtliche und auch Eltern, die bereit wären, etwas für die Jugend zu tun.

Deshalb möchte ich besonders Herrn Joachim Walther recht herzlich danken und hoffe, dass er den Nachwuchs noch sehr, sehr lange weiter trainiert.

Es ist leider heutzutage keine Selbstverständlichkeit mehr, da es den Vereinen auch aus finanzieller Seite schwer ge-

macht wird. Aber das ist ein anderes Thema.

Hiermit nochmals einen besonderen Dank an alle Sponsoren, die es ermöglicht haben, dem Nachwuchs zu Weihnachten eine Freude zu bereiten.

Danke an Bäckerei Ließmann, Fleischerei Schneider in Stolberg, Friseursalon Susanne Kieling, Bücher & Schreibwaren & Zeitschriften Rüdiger Möbius, Gaststätte B1, Spezialitäten „Am Saigerturm“, Gasthaus „Kupfer“ Olaf Dübner, Fotoladen Döring, FRIWI-Werk Nadja Witte, Lotto & Büroshop Frank Thieme, Hirsch Apotheke Reckziegel, Cash Markt, Café „Alt“, Kiosk „Am Bahnhof“ Petra Münch, POP design in Berga, Sparkasse in Stolberg, Andrea Lindau, Diana Poppert, Claudia Schodlok, Jeannette Gnad, Monika Gerulla
Ich hoffe auf ein nächstes Mal!

Ramona Geisler
SV Schwarz-Gelb Stolberg e. V.



Urlaub an der Mecklenburgischen Seenplatte

Im Herzen der Mecklenburgischen Seenplatte in der Inselstadt Malchow (Staatlich anerkannter Luftkurort seit 2005)

Herzlich willkommen im Land der 1000 Seen – im Herzen der Mecklenburgischen Seenplatte. Hier in der Inselstadt Malchow kann jeder seinen individuell gestalteten Urlaub – an wunderbaren Seen genießen. In modernen und komfortablen eingerichteten Ferienhäusern im Stadthafen können Sie Ihre geplanten Reiserouten starten. Das Besondere in und um unsere Region ist das Erreichen

von Städten auf dem Wasserweg. In ausgebauten regionalen Häfen kann man bequem anlegen und so die Stadt im wahrsten Sinne des Wortes erkunden. Oder eine erlebnisreiche Schifftour unternehmen. Doch auch Radfahren, Angeln, Kanutouren, Baden, Klettern bis hin zu Natur umgebenen Laufpfaden – hier erfüllen sich Urlaubsträume. Seien Sie herzlich willkommen!

Ferienhäuser & Ferienwohnungen für 2-4 und 6 Personen

Voll ausgestattet mit Küche, Bad und Wanne, WC, TV, Radio. Mit direktem Blick auf den Malchower See und das historische Kloster



www.wittich.de

AMTSBLÄTTER BEILAGEN BROSCHÜREN PROSPEKTE ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER BEILAGEN BROSCHÜREN PROSPEKTE ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER BEILAGEN BROSCHÜREN PROSPEKTE ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER BEILAGEN BROSCHÜREN PROSPEKTE ZEITUNGEN

Fragen zur Werbung? (01 71) 4 14 40 18

Ihre Medienberaterin
Rita Smykalla
berät Sie gern. Fax: (0 35 35) 48 92 42
rita.smykalla@wittich-herzberg.de

VERLAG WITTICH

Anzeigen

Über 3000 neue Brautkleider ab je **298 €**

Wählen Sie in Ruhe Ihr Traumkleid aus unserem umfangreichen Angebot hochwertiger neuer Brautkleider. Bekannte deutsche und internationale Markenhersteller. Große Auswahl an passendem Zubehör, Festmode und Anzügen. Wir kaufen große Mengen auf und geben die niedrigen Einkaufspreise an unsere Kunden weiter.

Mehr Infos erhalten Sie unter:
03591 / 318 99 09
oder **0163 / 814 59 65**
info@Brautmode-Discout.de

Ferienkontor-MV
Tel.: 0178-5319513 | 039931-543679
www.ferienkontor-mv.de
www.stadthafen-malchow.com
info@ferienkontor-mv.de



Millionen Deutsche schlafen schlecht **Albtraum Schlaflosigkeit**

Jede zweite Frau und jeder vierte Mann schläft schlecht – das ist das Ergebnis aktueller Studien. Die Anzahl der Betroffenen soll sich in den letzten drei Jahren annähernd verdoppelt haben.

Haben Sie heute gut geschlafen? Jeder dritte Deutsche beantwortet diese Frage mit NEIN. Hauptauslöser ist Stress durch die Arbeit, Sorgen oder zwischenmenschliche Probleme. Irgendwann ist die Kraft zu Ende und es kommt zu nervöser Unruhe mit Beschwerden wie Ein- und Durchschlafstörungen, innerer Anspannung und Ruhelosigkeit. Warum lange rumexperimentieren oder zum starken Schlafmittel greifen, das durch seine eher

Überaktivität der Nerven und wir sind negativen äußeren Einflüssen schutzlos ausgeliefert. Schon die kleinsten Geschehnisse reichen dann aus, um in Rage zu geraten. Genau hier setzt die einzigartige Wirkung der Passionsblume an, die von der Universität Würzburg zur Arzneipflanze des Jahres 2011 gewählt wurde.

Schnelle Hilfe, gute Verträglichkeit

Die Einnahme der Passionsblume (z.B. Lioran®) regt den Körper an, mehr GABA bereitzustellen. Als Wirkstoff enthält Lioran® ausschließlich hochwertigen Passionsblumenkraut-Extrakt, der in einer Kapsel enthalten ist. Dadurch wird die einzigartige Substanz der Passionsblume zügig freigesetzt und beginnt, ihre beruhigende, entspannende und ausgleichende Wirkung zu entfalten. Das Nervenkostüm stabilisiert sich, Beschwerden nervöser Unruhe verschwinden, der natürliche Schlaf kehrt zurück. Zwei Kapseln am Abend entspannen für eine erholsame Nacht. Die Einnahme am Tag hilft, dem Stress gelassen gegenüber zu treten. Die Einnahme macht weder müde noch abhängig und ist gut verträglich. Die Dauer der Anwendung ist nicht begrenzt und Lioran® kann nach Beschwerdegrad individuell dosiert werden. Nicht umsonst ist Lioran® (30 Kapseln 9,79 Euro, 80 Kapseln 23,70 Euro) heute das meistverlangte Passionsblumen-Medikament in Deutschlands Apotheken.

Heikle Helfer

Die Anzahl der Menschen, die regelmäßig zu Schlafmitteln greifen, gibt den Experten Anlass zur Sorge. Nach Absetzen der Arznei verschlechtere sich die Schlafqualität häufig. Der erneute Griff zu den Tabletten könne schnell in einen Teufelskreis führen, warnen sie. Als gut wirksame pflanzliche Alternative gilt der Einsatz der Passionsblume (z.B. Lioran®, 30 Kapseln 9,80 Euro, rezeptfrei in Apotheken).

betäubende Wirkung den Schlaf erzwingt. Es ist die Passionsblume, die vom Bundesinstitut für Arzneimittel nicht ohne Grund zur Behandlung „Nervöser Unruhezustände“ zugelassen wurde.

Ursachen-Behandlung

Bei nervösen Unruhe-Zuständen, die sich neben Schlafstörungen durch Erschöpfung, Ruhelosigkeit, Angst, Stimmungs-Schwankungen oder nervösen Magen- und Darmbeschwerden zeigen können, liegt im Gehirn ein Mangel an GABA (Gamma-Aminobuttersäure) vor. Genau das führt zur



Wir haben die Bitterstoffe aus den Lebensmitteln verbannt. Mit dramatischen Folgen für die Magen-Darm-Gesundheit

Blähungen, Völlegefühl, Magenbeschwerden Volkskrankheit Magen-Darm-Beschwerden

Jeder vierte Deutsche leidet an Bauch- und Magenbeschwerden wie Völlegefühl, Blähungen oder leichter Übelkeit nach dem Essen. Die Anzahl der Betroffenen hat sich in den letzten zehn Jahren verdoppelt, teilt eine anerkannte Fach-Zeitschrift mit. Gasteo® heißt das neue Natur-Medikament von Niehaus Pharma, das diesen Beschwerden den Kampf ansagt

Wissen Sie, wie vor etwa 20 Jahren Chicorée schmeckte? Der innere Spross war gallebitter, und die meisten Köche entfernten ihn vor dem Essen. Bitterstoffe schmecken einfach nicht und wurden gnadenlos aus der Nahrung herausgezüchtet. Mit der ebenso bitteren Folge, dass dem Körper wichtige

es jetzt Gasteo®, das sich durch seinen hohen Gehalt an Bitterstoffen und dem krampf lösenden Gänsefingerkraut auszeichnet.

Bitter wirkt schon auf der Zunge

Gasteo® enthält in hoher Konzentration die bitterstoffhaltigste Arzneipflanze überhaupt: Das Wermutkraut. Hinzu kommt das Bittermittel Benediktenkraut. Diese Heilpflanzen entfalten ihre Wirkung unmittelbar in dem Moment, in dem sie mit der Zunge in Kontakt kommen. Ihr bitterer Geschmack stimuliert nicht nur den Magen, sondern auch die Leber, die Gallenblase und die Bauchspeicheldrüse, die daraufhin mit der Sekretion lebensnotwendiger Verdauungssäfte und Verdauungsenzyme beginnen. Hinzu kommt das Gänsefingerkraut – vom Naturheilkundler Sebastian Kneipp als Krampfkraut geschätzt – das leichte Bauch- und Magenkrämpfe beseitigt. Abgerundet wird der einzigartige Arzneipflanzen-Komplex durch die Süßholzwurzel, die die Magenschleimhaut schützt. Die Kamille wirkt beruhigend auf den Magen-Darm-Trakt und die Angelikawurzel entspannt die sensible Mitte. Für den Akutfall oder häufig wiederkehrende Beschwerden gehört das neue Gasteo® von Niehaus Pharma (20 ml 7,85 Euro, PZN 1073 8439) in jede Haus-Apotheke.

Nächtliche nervöse Unruhe

Auf Knopfdruck abschalten geht nicht

Diese verdammte nervöse innere Unruhe. Wir liegen im Bett und unsere Gedanken gebärden sich wie ein Hort von Kleinkindern. Der Stress des Tages, die Demütigungen, die Beleidigungen und unsere Sorgen – die Gedanken rasen umher, rempeln sich an und vom erholsamen Schlaf ist keine Rede mehr. Da hilft Lioran die Passionsblume gegen nervöse innere Unruhe. 2 Kapseln eine Stunde vor dem Schlafengehen entspannen die Gedanken ausgleichend schnell für einen erholsamen Schlaf. Deutschland Apotheker wählten Lioran® zum Medikament des Jahres 2014.

Wirkstoffe fehlen, die Leber, Galle und Bauchspeicheldrüse anregen und zum Abbau von Schadstoffen führen. Bitterstoffe locken die Verdauungssäfte und verhindern so Gärprozesse. Und weil der heutigen Ernährung die wertvollen Bitterstoffe fehlen, liegt uns das Essen oft „wie ein Stein im Magen“ und wir werden von Magenbeschwerden, Völlegefühl, Blähungen und leichter Übelkeit gequält. In der Apotheke gibt

Als der Spargel noch bitter schmeckte

Spargel hatte vor etwa 20 Jahren ein so kräftiges, bitteres Aroma, dass die Mutter beim Kochen immer einen großen Löffel Zucker beigab. Selbst so manches Möhrchen entpuppte sich als ziemlich bitteres Geschöpf. Bitterstoffe schmecken einfach nicht und wurden gnadenlos aus Gemüse und Salat herausgezüchtet. Leider hat die gute Absicht einen

unerwünschten Nebeneffekt: Nahrung, die nur süß und mild ist, verlockt viele Menschen zur Völlerei. Und, was ebenso völlig vergessen wurde: Unser Körper braucht Bitterstoffe für eine gesunde Verdauung ohne Beschwerden. **Tipp:** Bei Völlegefühl, Blähungen und leichter Übelkeit hilft das neue Gasteo® von Niehaus Pharma. Fragen Sie in Ihrer Apotheke danach.



Kennen sie den gefürchteten Hangover-Effekt nach der Einnahme starker Schlafmittel: am nächsten Morgen fühlen wir uns kaputt und unausgeschlafen. Natürliche Substanzen aus der Passionsblume beseitigen dagegen die Ursache des schlechten Schlafes: die nervöse Unruhe

Das große Aktionsangebot:

Ihr Traumurlaub wird wahr:
Erleben Sie 1 Woche Nilkreuzfahrt und entspannen Sie anschließend 1 Woche am Roten Meer im 4-Sterne-Hotel mit All Inclusive.

Unser Dankeschön für Sie als Leser: **2 Wochen Urlaub in Ägypten!**

Kultur & Baden



Hotel Festival Riviera

90%
Weiterempfehlung
Stand: 11.12.14

HolidayCheck.de
★★★★★

Ihr Reiseverlauf (bei Anreise sonntags):

1. Tag: Flug nach Hurghada, Transfer nach Luxor und Einschiffung.
2. Tag: Tal der Könige°, Hatschepsut-Tempel° und Memnon-Kolosse°. Fahrt nach Esna.
3. Tag: Chnum°- und Sobek-Tempel°. Fahrt nach Assuan.
4. Tag: Nassersee-Staudamm°, Insel Agilika mit Besuch des Philae-Tempels° und Felukenfahrt auf dem Nil°.
5. Tag: Abu Simbel (nur vor Ort zubuchbar).
6. Tag: Entspannung an Bord.
7. Tag: Karnak°- und Luxor-Tempel°.
8. Tag: Ausschiffung und Transfer nach Hurghada zu Ihrem Badehotel Festival Riviera.
- 9.-14. Tag: Hotel Festival Riviera Badeaufenthalt.
15. Tag: Transfer zum Flughafen Hurghada und Rückflug nach Deutschland.

All Inclusive im Hotel für Sie:

- **Frühstücks-, Mittags- und Abendbuffet**
- **Snacks** 12.00 - 16.00 Uhr
- **Kaffee, Tee und Gebäck** 15.00 - 17.00 Uhr
- **Lokale alkoholische und alkoholfreie Getränke** 10.00 - 24.00 Uhr
- **Fitnessraum, Beach-Volleyball, Tischtennis, Volleyball und Multifunktionsplatz** im Schwesterhotel Festival Le Jardin Resort (ab 12 Jahre)
- **Tagsüber Animation** und gelegentlich **Shows** am Abend

Das Tragen eines All Inclusive-Armbandes ist obligatorisch.

Ausflugspaket (vor Ort im Wert von € 189,- p. P. zubuchbar) beinhaltet alle mit ° gekennzeichneten Ausflüge.

Das Alles-Drin-Paket für Sie:

- **Flug** mit renommierter Fluggesellschaft nach Hurghada und zurück
- **Rail & Fly:** Zug zum Flug in der 2. Klasse
- **Transfers** laut Reiseverlauf
- **7 Übernachtungen** an Bord Ihres 5-Sterne-Schiffes (Landeskategorie) in einer Doppelaußenkabine mit **Vollpension**
- **7 Übernachtungen** im 4-Sterne-Hotel Festival Riviera (Landeskategorie) im Doppelzimmer mit **All Inclusive**
- **Deutsch sprechende Gästebetreuung**

statt € p.P.
699,-

ab € p.P.

549,-*

Das Hotel ist direkt am hoteleigenen Sandstrand gelegen und verfügt über eine Empfangshalle, Rezeption, Lift, Internetcafé (gegen Gebühr), WLAN in der Lobby (inklusive), Hauptrestaurant, asiatisches A-la-carte-Restaurant und 4 Bars. Im weitläufigen Außenbereich befinden sich 2 Süßwasser-Swimmingpools mit Poolbar und Sonnenterrasse. Liegen, Sonnenschirme und Badetücher sind am Pool und am Strand inklusive. Die modern und freundlich eingerichteten Doppelzimmer verfügen über Dusche/WC, Föhn, Telefon, Safe, Sat.-TV, Minikühlschrank, Klimaanlage sowie Balkon oder Terrasse.

Termine und Preise für 2015:

Flughafen	Flughafenzuschlag p.P.	Febr./April/Mai/Juni/Juli Saisonzuschlag € 120,- p.P.	Mai/Juni Saisonzuschlag € 190,- p.P.	Juni	Mai/Juni Saisonzuschlag € 50,- p.P.	Juli Saisonzuschlag € 190,- p.P.	Juli Saisonzuschlag € 250,- p.P.	Sept. Saisonzuschlag € 190,- p.P.	Aug./Sept. Saisonzuschlag € 250,- p.P.
Düsseldorf	€ 20,- € 0,-		10.05., 17.05., 24.05. / 21.06.	14.	07.06.				16.08., 20.08., 27.08. / 06.09., 13.09., 20.09., 27.09.
Frankfurt	€ 35,-	05.02., 12.02. / 23.04., 30.04. / 17.05. / 21.06., 28.06.	03.05., 10.05.	14.	31.05. / 07.06.	02., 05.	09., 12., 16., 19.	06., 20.	30.08. / 13.09., 27.09.
Hamburg	€ 15,-	17.05. / 21.06., 28.06.	03.05., 10.05., 24.05.	14.	31.05. / 07.06.	05.		20.	06.09., 13.09., 27.09.
München	€ 30,-	03.05., 10.05., 17.05. / 21.06., 28.06. / 02.07., 05.07.		07., 14.	31.05.	09., 12., 19.	16., 23., 26., 30.	13., 20.	16.08., 20.08., 23.08., 27.08., 30.08.

Nicht eingeschlossen: Visum inkl. Bearbeitungsgebühr: ca. € 25,- p. P., Trinkgelder: Empfehlung ca. € 5,- p. P./Tag (werden vor Ort von der Reiseleitung eingenommen).

Weitere Flughäfen (z.B. Berlin-Tegel) und Termine im Juli und August 2015 auf Anfrage buchbar. *Aktionsangebot gilt bis zum 15.02.2015

sonnenklar ist eine Marke der Euvia Travel GmbH, Landsberger Straße 88, 80339 München. Ihr Reiseveranstalter BigXtra Touristik GmbH (Landsberger Straße 88, 80339 München) ist als sonnenklar-Schwesterunternehmen Reiseveranstalter für viele weitere sonnenklar-Aktionsangebote. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Reiseveranstalters (einseh- und abrufbar unter www.bigxtra.de).

Mit Erhalt der Buchungsbestätigung des Reiseveranstalters und Zugang des Versicherungsscheins wird eine Anzahlung in Höhe von 25 % des Reisepreises fällig. Die Restzahlung ist 30 Tage vor Abreise zu leisten. Druckfehler vorbehalten. Sterneklassifizierung der Unterbringungen nach Landeskategorie. Einreisebestimmungen: Sie benötigen einen mind. noch 6 Monate über das Reiseende hinaus gültigen Reisepass oder Personalausweis (mit mitzubringendem Passbild) sowie ein Visum erhältlich bei Anreise am Flughafen.

sonnenklar
viel. mehr. urlaub.

Jetzt Wunschtermin kostenlos buchen:

0800 - 723 983 002

Täglich von Montag bis Sonntag 08:00 bis 22:00 Uhr
oder in einem von über 250 sonnenklar Reisebüros buchbar

Ihr Buchungscode:
B139632

Raiffeisen-Markt Südharz/OT Roßla

06536 Südharz - Am Güterbahnhof - 034651/240 3

**Platte dran -
Farbe drauf!**

**ANGEBOT
des Monats**

Gipskarton-Platte
2000 x 1250 x 12,5 mm
2,00 €/m²

5,00
€/Platte



SparProfi
Wandweiß
10 l/Eimer, 1,00 €/l

10,00
€/Eimer

Urlaub mit den Ambiente Privathotels
Bei Buchung angeben: **WVS-0115-RKW**

AMBIENTE
Privathotels

Winterparadies... Neustadt im Thüringer Wald



Anreise bis Ende Februar 2015, donnerstags
4 Tage (3 Nächte) im DZ inklusive:

- » 3x Übernachtung im Doppelzimmer
- » 3x Schlemmer-Frühstück
- » 3x Abendessen vom Themenbuffet
- » 1x Fackelwanderg. inkl. Glühwein trinken (Sa.)
- » freie Nutzung von Schwimmbad und Dampfsauna
- » 1x Wellnessgutschein im Wert von € 10,-



VL-Nacht inkl. HP € 40,- p. P.

Buchungsservice: ☎ 036781 / 440
info@rennsteighotel-kammweg.de
www.rennsteighotel-kammweg.de

€ 119,-
p. P. im DZ

Veranstalter: Elfte-Immobilien-Grundstück-Entwicklungsgesellschaft-Leipzig mbH & Co. KG •
Petersstraße 32/34 • D-04109 Leipzig

Für alle Reisen gilt: Termine buchbar ab sofort und nach Verfügbarkeit, Feiertage ausgeschlossen!
Eigene Hin-/Rückreise. Preise exklusive Kurtaxe. Programmänderungen vorbehalten.
Einzelzimmerzuschlag, Kinderermäßigung und Verlängerungsnächte auf Anfrage. Komplementär:
Koch Verwaltungs GmbH • Petersstraße 32/34 • D-04109 Leipzig / Geschäftsführer N. Smirnov

**HOTEL
BREITENBACHER HOF**
Inh. Oliver Kaupp

Inh. Oliver Kaupp
Breitenbachstraße 18
72178 Lützenhardt
Nördlicher Schwarzwald
Telefon 07443/96 62-0
Fax 07443/96 62 60

Winter im Schwarzwald

Romantikwochenende

Immer Donnerstag oder Freitag bis Sonntag
2 oder 3 Übernachtungen
mit Halbpension und
Verwöhnprogramm
2 Nächte

p.P.
ab **154,- €**

Verwöhnwoche

7 Übernachtungen mit HP
1x festliches 6-Gang-Menü
1x Kaffee und Kuchen
1x kleine Flasche Wein
und 1x Obstteller
1x Teilmassage mit Aromaöl
7 Nächte

p.P.
ab **355,- €**

Unsere Pluspunkte!

Unser gemütliches, familiengeführtes Hotel in absolut ruhiger Lage, zwischen 2 kleinen Seen in Waldnähe gelegen, bietet Ihnen täglich neben einem großen kalt-warmen Frühstücksbüfett abwechslungsreiche Speisen-Menüwahl aus 3 Gerichten sowie ein Salatbüfett mit frischen, knackigen Salaten aus der Region.

Weitere Angebote finden Sie auf unserer Homepage
www.hotel-breitenbacher-hof.de oder
fordern Sie unseren ausführlichen Hausprospekt an.

Wir freuen uns auf Sie!!

10 JAHRE

Müritz-Saga 2015

Schatten der Vergangenheit

Das familienfreundliche Theaterspektakel an der Müritz!



Freilichtbühne Waren (Müritz)
11. Juli bis 5. September

Mittwoch bis Samstag 19.30 Uhr und Sonntag 17.00 Uhr
Karten an vielen VVK, unter 0177-700 60 13 und unter www.muertiz-saga.de

Jetzt Frühbucher-Tickets bestellen und sparen!